

S-01 § 9 Satzung, EGP

Antragsteller*in: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 09.09.2024
Tagesordnungspunkt: S Satzung, Statute und Ordnungen

Satzungstext

Von Zeile 2 bis 7:

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist Mitglied der Europäischen Grünen Partei (EGP).
- (2) Der Länderrat wählt die Delegierten zum ~~Rat~~Congress der EGP für die Dauer von zwei Jahren.
- (3) Die Delegierten zum ~~Kongress~~Extended Congress der EGP werden nach einem von der Bundesversammlung festgesetzten Schlüssel für die jeweils nächste Versammlung gewählt. Dabei wird die Mitgliederzahl der Landesverbände berücksichtigt.

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 9 unserer Satzung werden die Satzungsänderungen seitens der EGP nachvollzogen.

S-09 § 5 Abs. 2 Vielfaltsstatut, Zusammensetzung Diversitätsrat

Antragsteller*in: Diversitätsrat
Beschlussdatum: 13.05.2023
Tagesordnungspunkt: S Satzung, Statute und Ordnungen

Satzungstext

In Zeile 18:

8. ~~ein*e Delegierte*~~zwei Delegierte des (Empowerment-)Netzwerks Bunt-Grün;

S-16 § 17 Bundesvorstand, Zusammensetzung

Antragsteller*in: Katharina Beck (KV Hamburg-Nord)
Tagesordnungspunkt: S Satzung, Statute und Ordnungen

Satzungstext

Von Zeile 5 bis 7:

1. zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon mindestens eine Frau,
2. der/die ~~politische Geschäftsführer*in~~ Generalsekretär*in,
3. der/die Bundesschatzmeister*in,

Begründung

Es ist einfach zeitgemäß, dass wir nachziehen, und in Berliner Runden und dem politischen Geschehen insgesamt auch mit der Funktion der/des Generalsekretärs/in auftreten können. Es ist für viele verwirrend, dass wir die Funktion politische*r Bundesgeschäftsführer*in haben, die noch dazu nicht wirklich definiert ist. Wir sollten hier eine aus unserer Sicht lange überfällige Klärung vornehmen. Die Rolle und Funktion einer/eines Generalsekretärs*in ist allgemein bekannt im politischen Kontext, und es ist adäquat, dass auch wir diese Rolle haben und dann auch so nennen.

Der Begriff politische Geschäftsführung soll im Sinne des Antrages in der gesamten Satzung entsprechend redaktionell angepasst werden.

weitere Antragsteller*innen

René Gögge (KV Hamburg-Nord); Jonas Felix Schultz (KV Hamburg-Nord); Jan Beckstedde (KV Hamburg-Nord); Johannes Diether Schönfelder (KV Hamburg-Nord); Anna Damm (KV Hamburg-Altona); Jennifer Jasberg (KV Hamburg-Bergedorf); Bruno Hönel (KV Lübeck); Benno Hennrich (KV Hamburg-Wandsbek); Miriam-Elisabeth Bosse (KV Hamburg-Wandsbek); Jamila Schäfer (KV München); Timo Torloxten (KV Hamburg-Nord); Claudia Müller (KV Vorpommern-Rügen); Rasmus Andresen (KV Flensburg); Silke Gebel (KV Berlin-Mitte); Till Steffen (KV Hamburg-Eimsbüttel); Tonja Körner-Uhlmann (KV Hamburg-Nord); Michael Bloss (KV Stuttgart); Wolfgang Besold (KV Hamburg-Nord); Marie Christine Heidenreich (KV Rostock); Maryam Blumenthal (KV Hamburg-Wandsbek); Sascha Müller (KV Schwabach); Sandra Stein (KV Hochsauerland); Janina Singh (KV Siegen-Wittgenstein); Daniela Clément (KV Hamburg-Nord); Erik Marquardt (KV Berlin-Treptow/Köpenick); Wiebke Christine Jones (KV Hamburg-Wandsbek); Leon Alam (KV Hamburg-Mitte); Mechthild Weber (KV Hamburg-Wandsbek); Ralph Carstens (KV Hamburg-Nord); Wolfram Evermann (KV Hamburg-Wandsbek); Ulrich Meyer zu Hörste (KV Hamburg-Wandsbek); Alexander Rockel (KV Hamburg-Nord); Sabine Hawlitzki (KV Berlin-Pankow); Philip Alexander Hiersemenzel (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Stefanie Lucht (KV Berlin-Mitte); Timur Ohloff (KV Berlin-Mitte); Marie Charlotte Bierganz (KV Berlin-Tempelhof/Schöneberg); Sebastian Stölting (KV Gütersloh); Niklas Marvin Padberg (KV Münster); Tjark Melchert (KV Gifhorn); Simon Rock (KV Rhein-Kreis-Neuss); Christoph Kühl (KV Leverkusen); Christian Schubert (KV

Rhein-Erft-Kreis); Julian Joswig (KV Rhein-Hunsrück); Lucas Gerrits (KV Berlin-Mitte); Irene Mihalic (KV Gelsenkirchen); Tarek Massalme (KV Berlin-Mitte); Stephan Bischoff (KV Magdeburg); Marcel Ernst (KV Göttingen); Christopher Pieper (KV Berlin-Mitte); Reiner Daams (KV Solingen); Lars Maximilian Schweizer (KV Ludwigsburg); Haakon Ole Herrmuth (KV Lippe); Irmgard Franke-Dressler (KV Berlin-Steglitz/Zehlendorf); Malte Lindenmeyer (KV Hannover); Babette Balzereit (KV Hamburg-Nord); Sina Maria Beckmann (KV Friesland); Mogdeh Töbelmann (KV Berlin-Mitte); Michael Wustmann (KV Berlin-Mitte); Thies Wiemer (KV Bielefeld); Martina Zander-Rade (KV Berlin-Tempelhof/Schöneberg); Jonah Schott (KV Solingen); Andrea Nakoinz (KV Berlin-Pankow); Jochen Sauer (KV Braunschweig); Nina Stahr (KV Berlin-Steglitz/Zehlendorf); Kerstin Kirchhofer (KV Duisburg); Katja Zimmermann (KV Berlin-Mitte); Fabian Ehmann (KV Mainz); Katrin Lukowitz (KV Rhein-Kreis-Neuss); Andrea Witt-Winkler (KV Hamburg-Wandsbek); Liliana Marie Dornheckter (KV Berlin-Steglitz/Zehlendorf); Thomas von Sarnowski (KV Ebersberg); Tom Aurnhammer (KV Nürnberg-Stadt); Ulrike Schweiger (KV Berchtesgadener Land); Maria Wißmiller (KV Ostallgäu); Mathias Kraatz (KV Berlin-Pankow); Daniel Eliasson (KV Berlin-Steglitz/Zehlendorf); Frank Wigger (KV Nürnberg-Stadt); Benjamin Budt (KV Berlin-Pankow); Martina Neubauer (KV Starnberg); Gregor Möllring (KV Bremen-Nordost); Fabian Andreas Jaskolla (KV Stuttgart); Alexander Kräß (KV Berlin-Steglitz/Zehlendorf); Marin Pavicic-Le Déroff (KV Tübingen); Christian Hartranft (KV München); Leander Holtz (KV Ennepe-Ruhr); André Höftmann (KV Fürth-Land); Tina Conrady (KV Rhein-Erft-Kreis); Joseph Israel (KV Chemnitz); Florian Reichelt (KV Tübingen); Can Aru (KV Berlin-Pankow); Marei Zylka (KV Berlin-Reinickendorf); Susann Freiburg (KV Lichtenfels); Stephanie Bethmann (KV Rhein-Erft-Kreis); Hannes Sturm (KV Freiburg); Niklas Geßner (KV Solingen); Clemens Justus Joshua Sachs (KV Berlin-Reinickendorf); Georg Atta Mensah (KV Berlin-Reinickendorf); Sebastian Basedow (KV Berlin-Pankow); Alpay Artun (KV Neu-Ulm); Lukas Mosler (KV Bautzen); Stefan Slembrouck (KV Hochsauerland); Florian Döllner (KV München); Caja Bureck (KV Friesland); Svenja Kleist (KV Berlin-Reinickendorf); Jana Braun (KV Berlin-Reinickendorf); Tilmann Holzer (KV Berlin-Tempelhof/Schöneberg); Maurice Kuhn (KV Rhein-Pfalz); Maximilian Schulz (KV Mannheim); Johanna Martens (KV Berlin-Steglitz/Zehlendorf); Doris Wagner (KV München); Michael Schaible (KV Berlin-Reinickendorf); Julian Bonenberger (KV Sankt Wendel); Tarik-Can Ulucay (KV Berlin-Mitte); Jonas Prade (KV Berlin-Reinickendorf); Nico Wanke (KV Berlin-Reinickendorf); Tanja Prinz (KV Berlin-Tempelhof/Schöneberg); Anton Schuberl (KV Freyung-Grafenau); Felix Bach (KV Braunschweig); Colin Christ (KV Heilbronn); Rüdiger Schaarschmidt (KV Friesland); Sebastian Toni Alpen (KV Berlin-Steglitz/Zehlendorf); Jasper Balke (KV Lübeck); Eike Schuster (KV Mettmann); Philip Schlumbohm (KV Harburg-Land); Anja von Marenholtz-Diemer (KV Rhein-Erft-Kreis); Sarah Onken (KV Ebersberg); Dennis Paustian-Döscher (KV Hamburg-Wandsbek); Karsten Voges (KV München-Land); Alexander Rohde (KV Freyung-Grafenau); Emilia Milla Fester (KV Hamburg-Mitte); René Linke (KV Hamburg-Wandsbek); Lillemor Mallau (KV Berlin-Pankow); Sebastian Pewny (KV Bochum); Jessica Hecht (KV Würzburg-Land); Ingeborg Hofer (KV Berlin-Tempelhof/Schöneberg); Gudrun Lux (KV München); Ingo Henneberg (KV Freiburg); Wolfgang Strengmann-Kuhn (KV Offenbach-Stadt); Waltraud Voß (KV Friesland); Claudius Rafflenbeul-Schaub (KV Miesbach); Gollaleh Ahmadi (KV Berlin-Spandau); Sandra Detzer (KV Ludwigsburg); Anja Margit Reinalter (KV Biberach); Jutta Helmerichs (KV Friesland); Bernhard Schwanzar (KV Friesland); Michael Jahn (KV Esslingen); Till Köhler (KV Northeim/Einbeck); Kerstin Limburg (KV Northeim/Einbeck); Franz Martin Rumiz (KV Stuttgart)

S-20 § 17 Bundesvorstand, Zusammensetzung

Antragsteller*in: Miriam Block (KV Hamburg-Harburg)
Tagesordnungspunkt: S Satzung, Statute und Ordnungen

Satzungstext

Von Zeile 7 bis 9:

3. der/die Bundesschatzmeister*in,

4. **zweivier** stellvertretende Vorsitzende.

(3) Der Bundesvorstand vertritt die Bundespartei gem. § 26 Abs. 2 BGB. Dem

Begründung

Mit dem Wachstum unserer Partei wachsen auch die Aufgaben für unseren Bundesvorstand an. Teil seiner Aufgabe ist es mit den Landes- und Kreisverbänden, den Bundesarbeitsgemeinschaften und gesellschaftlichen Interessensvertretungen in Kontakt zu stehen und diese auch zu besuchen beispielsweise bei Mitgliederversammlungen oder wichtigen Jubiläen. Hinzu kommen neben den Positionen europa- sowie frauenpolitischen Sprecher*in seit kurzem auch die vielfaltspolitische Sprecher*in, die alle mit Inhalt, Veranstaltungen und Präsenz gefüllt werden müssen.

Es hat sich gezeigt, dass die aktuelle Größe des BuVo hierfür nicht ausreicht und von den Amtsinhaber*innen teilweise unmögliche Zeitressourcen aufgebracht werden müssten. Eine Anbindung des BuVos an insbesondere die Landesverbände aber auch die Expert*innen in unserer Partei ist umso wichtiger bei unübersichtlichen Lagen und multiplen Krisen. Insbesondere in Regierungszeiten ergibt sich ein großer Kommunikations-, Austausch- und Mitbestimmungsbedarf innerhalb der Partei, der aktuell oft über offene Briefe oder die Medien geführt bzw. gefordert wird. Diese Leerstelle schadet unseren gemeinsamen Zielen und Projekten.

Gleichzeitig ermöglicht eine Erweiterung des Bundesvorstandes um zwei stellvertretende Bundesvorsitzende, dass mehr Ressourcen in die Arbeit in diesen Ämtern fließen kann. Damit grüninterne Abstimmungen möglich sind und die Kommunikation innerhalb auf mehr Schultern verteilt werden kann, schlagen wir eine Erweiterung um zwei stellvertretende Bundesvorsitzende vor.

Mehr Plätze geben uns außerdem auch die Gelegenheit mehr Personen mit vielfältigen Perspektiven z.B Menschen mit Migrationsgeschichte, Menschen mit einer Behinderung, Arbeiter*innen, queere Menschen und/oder Aktive aus Ostdeutschland zu wählen. Die Perspektiven dieser Gruppen müssen mehr gehört werden und auch im Bundesvorstand vertreten sein.

weitere Antragsteller*innen

Ocean Renner (KV Nordfriesland); Enad Altaweel (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Maik Babenhauserheide (KV Herford); Jan Schmid (KV Berlin-Tempelhof/Schöneberg); Sascha Krieger (KV Berlin-Pankow); Susanne Herrmann (KV München); Pia Troßbach

(KV Frankfurt); Philip Alexander Hiersemenzel (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Jenny Laube (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Merieme Benali-Jockers (KV Berlin-Reinickendorf); Johannes Mihram (KV Berlin-Mitte); Katharina Meixner (KV Frankfurt); Nabiha Ghanem (KV Soest); Martin Oberfell (KV Hamburg-Harburg); Christoph Lorenz (KV Berlin-Steglitz/Zehlendorf); Alena Dietl (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Mathis Lorenzen (KV Hamburg-Nord); Tara Moradi (KV Frankfurt); Marcus Schmitt (KV Frankfurt); Christian Judith (KV Schleswig-Flensburg); Moritz Wiechern (KV Berlin-Reinickendorf); Malte Gerlach (KV Kassel-Stadt); Alexandra Königshausen (KV Flensburg); Fabian Müller (KV Münster); Cim Kartal (KV Bielefeld); Sandra Goldschmidt (KV Hamburg-Eimsbüttel); Katrin Lögering (KV Dortmund); Sabine Yünder (KV Remscheid); Jörg Friedrich (KV Odenwald); Birgit Stupp (KV Ahrweiler); Asja Linke (KV Groß-Gerau); Jasper Robeck (KV Erfurt); Christine Baeyer (KV Hamburg-Harburg); Andrea Klose-Kremp (KV Soest); Oliver Groth (KV Regensburg-Stadt); Hugo Gisi Klement (KV Berlin-Reinickendorf); Lennard Schöffel (KV Soest); Julius Nebel (KV Hamburg-Mitte); Alexander Schrickel (KV Saarbrücken); Clara Kölmel (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Svenja Borgschulte (KV Berlin-Pankow); Thomas Schlimme (KV Frankfurt); Enja Knipper (KV Hamburg-Harburg); René Adiyaman (KV Ennepe-Ruhr); Kerstin Täubner-Benicke (KV Starnberg); Geoffrey N. Förste (KV Nordfriesland); Daniela Neske (KV Hamburg-Eimsbüttel); Michael Sasse (KV Rosenheim); Andreas Strube (KV Hamburg-Harburg); Peggy Pazour (KV Hamburg-Harburg); Sebastian Kitzig (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Jonas Graeber (KV Berlin-Kreisfrei); Daniela Ehlers (KV Berlin-Lichtenberg); Mascha Brammer (KV Berlin-Mitte); Jonas Werner (KV Erlangen-Stadt); Thorge Babbe (KV Chemnitz); Sebastian Hansen (KV Würzburg-Land); Ulrike Osman-Christen (KV Soest); Jonathan Morsch (KV Berlin-Steglitz/Zehlendorf); Monika Herrmann (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Titus Dharmababu (KV Frankfurt); Björn Canders (KV Frankfurt); Jasper Hahn (KV Berlin-Steglitz/Zehlendorf); Carla Ober (KV Erlangen-Stadt); Johannes Lauterwald (KV Frankfurt); Katharina Foreman (KV Münster); Michael Gümbel (KV Hamburg-Mitte); Marc Kersten (KV Köln); Jonathan Philip Aus (KV Berlin-Neukölln); Mimont Bousroufi (KV Bonn); Simone Stolz (KV Lahn-Dill); Sarah Pscherer (KV Hamburg-Harburg); Dimitrios Bakakis (KV Frankfurt); Inessa Weinstein (KV Hamburg-Mitte); Susanne Martin (KV Saale-Holzlandkreis); Anja Boenke (KV Leverkusen); Jim Martens (KV Hamburg-Eimsbüttel); Gabriele Raasch (KV Ludwigslust-Parchim)

S-06 § 17 Bundesvorstand, Zusammensetzung

Antragsteller*in: Philipp Schmagold (KV Plön)
Tagesordnungspunkt: S Satzung, Statute und Ordnungen

Satzungstext

Von Zeile 12 bis 14:

gewählten Mitgliedern des Bundesvorstandes eine frauenpolitische Sprecherin, eine*n vielfaltspolitische*n Sprecher*in[Leerzeichen],

ALTERNATIVE A:

eine*n klimapolitische*n Sprecher*in

ALTERNATIVE B:

eine*n klima- und artenschutzpolitische*n Sprecher*in

und eine*n europäische*n und internationale*n Koordinator*in. (...)

Begründung

Aus der Begründung des leider damals zurückgezogenen Antrags der Bundesarbeitsgemeinschaften Mobilität, Energie, Ökologie und Tierschutz zur 47. BDK (Alternative A):

"Die Klimakrise spitzt sich immer weiter zu. Der Regenwald steht vor einem Kipppunkt, der Golfstrom droht zu versiegen, Permafrostböden tauen und **Extremwetterereignisse** nehmen zu - auch bei uns in Deutschland. Wir GRÜNE haben die politischen Antworten, um mit der Klimakatastrophe umzugehen. Das Bewusstsein dafür ist ähnlich wie Geschlechtergerechtigkeit, Vielfalt und internationale Kooperation eine **Grundvoraussetzung** für all unsere Politik - von der Energiewende, über die Verkehrswende bis hin zur Ernährungswende. Um die **Ansprechbarkeit und Sichtbarkeit** dieses Schwerpunkts unserer Partei zu erhöhen, soll ein*e klimapolitische*r Sprecher*in im Bundesvorstand verankert werden. Diese*r bearbeitet beispielsweise Klimathemen und hält Kontakt zur **Klimabewegung** und Umweltverbänden."

Verfahrensvorschlag für die Antragskommission:

Der Antrag liegt in zwei Alternativen A und B vor, bitte zunächst in einem Meinungsbild per Kartenzeichen abstimmen, welche dieser beiden Alternativen mehr Unterstützung bekommt und dann im zweiten Schritt schriftlich abstimmen, ob sich die erforderliche 2/3-Mehrheit der verbliebenen Alternative anschließen möchte.

weitere Antragsteller*innen

Thomas Wolff (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf); Tabitha Elkins (KV Fürth-Land); Gabriele Raasch (KV Ludwigslust-Parchim); Klemens Griesehop (KV Berlin-Pankow);

Dorothea Martin (KV Barnim); Finn Schwarz (KV Tübingen); Bettina Deutelmoser (KV Stade); Kurt Reuter (KV Stormarn); Andreas Bartelt (KV Segeberg); Anna Katharina Boertz (KV Celle); Birgitta Tremel (KV Schwerin); Bärbel Kraus (KV Wittmund); Ralf Giercke (KV Lübeck); Gerd Weichelt (KV Dithmarschen); Jörg Behrschmidt (KV Hamburg-Mitte); Eleonore Grabowski (KV Wesel); Hans-Jürgen Iske (KV Ammerland); Susanne Herrmann (KV München); Detlef Wilske (KV Berlin-Lichtenberg); Jörg Witzel (KV Hochtaunus); Peter Selmke (KV Schleswig-Flensburg); Ralf Henze (KV Odenwald-Kraichgau); Martina Hoffmann (KV Saalekreis); Elisabeth Petras (KV Hamburg-Nord); Sven Selbert (KV Berlin-Lichtenberg); Sina Clorius (KV Schleswig-Flensburg); Melanie Gierach (KV Oberspreewald-Lausitz); Christoph Germeier (KV Harz); Matthias Striebich (KV Forchheim); Karl Hertkorn (KV Sigmaringen); Ali Demirhan (KV Herzogtum Lauenburg); Daniel Stepputtis (KV Rostock); Uta Lentföhr-Rathjen (KV Neumünster); Clara-Sophie Schrader (KV Berlin-Pankow); Christoph Behnke (KV Stade); Sebastian de Lenardis (KV Reutlingen); Matthias Henneberger (KV Wunsiedel); Manuela Braun (KV Rastatt/Baden-Baden); Jens Pommer (KV Düsseldorf); Delphine Scheel (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf); Angelika Aigner (KV Traunstein); Norbert Fleige (KV Hamburg-Bergedorf); Dirk Ritschel (KV Hamburg-Bergedorf); Tommy Klein (KV Ludwigslust-Parchim); Michael Timmermann (KV Soest); Birgit Heilmann (KV Harburg-Land); Wolf-Christian Bleek (KV Starnberg); Hannelore Putz-Geißler (KV Rendsburg-Eckernförde); Rüdiger Tonojan (KV Emmendingen)

S-12 § 14 Abs. 2 Bundesversammlung, Einladungsfrist

Antragsteller*in: Philipp Schmagold (KV Plön)
Tagesordnungspunkt: S Satzung, Statute und Ordnungen

Satzungstext

Von Zeile 1 bis 5:

(2) Der Bundesvorstand beruft die Bundesversammlung in der Regel ~~8~~10 Wochen vorher durch schriftliche Information der Kreisverbände unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden. Zu Personenwahlen muss mindestens ~~acht~~10 Wochen vor Beginn der Bundesversammlung eingeladen werden. Wenn aus wichtigem Grund eine Neu- oder Nachwahl erforderlich

Begründung

Eine etwas frühere Einberufung unserer jährlichen Bundesversammlung erzeugt mehr Planungssicherheit für alle, besonders für die Delegierten, die vor Ort eine Übernachtungsmöglichkeit benötigen. Diese moderate Anhebung der Ladungsfrist ergibt zudem eine vierwöchige Frist, um Anträgen zu initiieren, das notwendige Quorum zu erzielen und schließlich den Antrag einzureichen. Gerade unter Berücksichtigung von Urlaubszeiten ist dies ein angemessener Zeitraum, um den damit verbundenen Prozess ohne Hektik, dafür transparent und basisdemokratisch so umzusetzen, dass zum Bundesparteitag keine Fragen mehr offen sind.

weitere Antragsteller*innen

Thomas Wolff (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf); Mario Hüttenhofer (KV Konstanz); Bettina Deutelmoser (KV Stade); Kurt Reuter (KV Stormarn); Andreas Bartelt (KV Segeberg); Anna Katharina Boertz (KV Celle); Gerd Weichelt (KV Dithmarschen); Jörg Behrschmidt (KV Hamburg-Mitte); Ralf Henze (KV Odenwald-Kraichgau); Kathrin Weber (KV Bielefeld); Sabine Hebbelmann (KV Odenwald-Kraichgau); Klemens Griesehop (KV Berlin-Pankow); Melanie Gierach (KV Oberspreewald-Lausitz); Matthias Striebich (KV Forchheim); Ali Demirhan (KV Herzogtum Lauenburg); Jörg Witzel (KV Hochtaunus); Clara-Sophie Schrader (KV Berlin-Pankow); Wolf-Christian Bleek (KV Starnberg); Matthias Henneberger (KV Wunsiedel); Andreas Preß (KV Mainz); Manuela Braun (KV Rastatt/Baden-Baden); Kevin Thomsen (KV Nordfriesland); Tommy Klein (KV Ludwigslust-Parchim); Erich Hinderer (KV Main-Spessart); Gabriele Raasch (KV Ludwigslust-Parchim); Dirk Paul Finkeldey (KV Aurich-Norden); Lene Greve (KV Hamburg-Altona); Horst Bäuml (KV Bad Dürkheim); Julia Hager (KV Bad Dürkheim); Thomas Krause (KV Gera); Christoph Behnke (KV Stade); Carolin Roth (KV Rostock); Linus Sage (KV Hamburg-Harburg); Finn Schwarz (KV Tübingen); Birgitta Tremel (KV Schwerin); Reinhard Bayer (KV Gießen); Martin Spieler (KV Reutlingen); Frank Schellenberger (KV Odenwald); Andreas Kleist (KV Coburg-Land); Andreas Knoblauch (KV Salzgitter); Hannelore Putz-Geißler (KV Rendsburg-Eckernförde); Nicolaj Flemming (KV Kiel); Angelika Aigner (KV Traunstein); Walther Moser (KV Freiburg); Hans Schmidt (KV Bad Tölz-Wolfratshausen); Kornelia Haslbeck (KV Pfaffenhofen); Ralph Pies (KV

Offenbach-Land); Walter Zuber (KV Aurich-Norden); Carina Hennecke (KV Rendsburg-Eckernförde)

S-18 § 14 Abs. 8 Bundesversammlung, Antragsberechtigung

Antragsteller*in: Thomas Wolff (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf)
Tagesordnungspunkt: S Satzung, Statute und Ordnungen

Satzungstext

Von Zeile 15 bis 17:

gem. §

13 Parteiengesetz auf Landesebene (Landesausschüsse etc.), ~~50~~40 Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen, sowie die Bundesmitgliederversammlung der

Begründung

Das Antragsquorum von 20 Mitgliedern wurde auf der BDK Anfang 2022 nach heißen Verhandlungen und Abstimmungen auf 50 erhöht.

(Beantragt war damals sogar eine noch schärfere Erhöhung, die die Möglichkeit für Mitglieder, gemeinsam Anträge zu stellen, nahezu komplett unterbunden hätte.)

Es hat sich gezeigt, dass diese Verschärfung nicht die vorgeblich erhoffte Eindämmung der sogenannten „Antragsflut“ gebracht hat, sondern lediglich den Aufwand von Antragstellenden, Zustimmung einzuholen, erhöht hat. Dieses ist angesichts der Mühen, die Einzelne aufwenden, um zielführende Anträge zur Verbesserung der Parteiprogramme vorzubringen, unwürdig, und schließt solche Mitglieder von der Antragstellung aus, die über weniger Vernetzungsmöglichkeiten verfügen.

Im Übrigen ist die über Jahre verfolgte Strategie aus dem Bundesvorstand, die „Antragsflut“ einzudämmen, indem vorrangig Basisanträge extrem erschwert werden, mehr als fragwürdig. Sie lässt sich nicht rechtfertigen, da die Qualität von Einzelanträgen nachweislich der von Gremianträgen gleichkommt, und vor Allem die vielen Änderungsanträge zur Verbesserung der Programmqualität benötigt werden, solange die Vorbereitung von Programmentwürfen zu zahlreichen Ungereimtheiten und Widersprüchen führt.

weitere Antragsteller*innen

Tabitha Elkins (KV Fürth-Land); Ralf Henze (KV Odenwald-Kraichgau); Stefan Riese (KV Münster); Gerd Weichelt (KV Dithmarschen); Anna Katharina Boertz (KV Celle); Bettina Deutelmoser (KV Stade); Uta Lentföhr-Rathjen (KV Neumünster); Wilhelm Achelpöhler (KV Münster); Peter Umlauf (KV Münster); Clara-Sophie Schrader (KV Berlin-Pankow); Thomas Marcinkowski (KV Münster); Barbara Poneleit (KV Forchheim); Tim Lautner (KV Münster); Wolf-Christian Bleek (KV Starnberg); Manuela Braun (KV Rastatt/Baden-Baden); Ilka Sander-Maas (KV Münster); Hans Schmidt (KV Bad Tölz-Wolfratshausen); Gilla Nolte (KV Münster); Hendrik Osthues (KV Coesfeld); Marita Gelincik (KV Münster); Andreas Kleist (KV Coburg-Land); Sigrid Pomaska-Brand (KV Märkischer Kreis); Ali Demirhan (KV Herzogtum Lauenburg); Delphine Scheel (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf); Matthias Striebich (KV Forchheim); Mario Hüttenhofer (KV Konstanz); Michael Mirbach (KV Grafschaft Bentheim); Angelika Aigner (KV Traunstein); Daphne Wurzbacher (KV Münster); Johannes Massolle (KV Münster); Tobias Balke (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf); Detlef Wilske (KV Berlin-Lichtenberg); Reinhard Bayer

(KV Gießen); Karl-Wilhelm Koch (KV Vulkaneifel); Finn Schwarz (KV Tübingen); Janine Ivancic (KV Aachen); Patrick Sammet (KV Frankfurt); Lene Greve (KV Hamburg-Altona); Martin Wiedemann (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf); Horst Bäuml (KV Bad Dürkheim); Berti Furtner-Loleit (KV München); Renate Steinhoff (KV Hannover); Kerstin Wilde (KV Leipzig); Hans-Jürgen Iske (KV Ammerland); Ulrich Gundert (KV Reutlingen); Ruth Alpers (KV Harburg-Land); Heiko Garrelts (KV Göttingen); Carina Hennecke (KV Rendsburg-Eckernförde); Andreas Müller (KV Essen); Krystyna Grendus (KV Vorpommern-Greifswald); Ralph Pies (KV Offenbach-Land); Dorothea Martin (KV Barnim); Sissi Knispel de Acosta (KV Barnim); Carolin Roth (KV Rostock); Ernst Potthoff (KV Essen); Juliane Fuchs (KV Bamberg-Land); David Baltzer (KV Berlin-Kreisfrei); Andreas Knoblauch (KV Salzgitter); Edith Ailingner (KV Reutlingen); Klaus Witzmann (KV Regensburg-Stadt); Sigrid Busch (KV Friesland); Karl Hertkorn (KV Sigmaringen); Elisabeth Dorff (KV Rastatt/Baden-Baden); Eleonore Grabowski (KV Wesel); Sylvia Momsen (KV Frankfurt); Svenja Tidow (KV Hamburg-Mitte); Barbara Mecking (KV Steinburg); Beate Sattler-Ashoff (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf)

S-17 Geschäftsordnung BDK § 4 Abs. 1, Anträge

Antragsteller*in: Thomas Wolff (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf)
Tagesordnungspunkt: S Satzung, Statute und Ordnungen

Satzungstext

Von Zeile 8 bis 10 einfügen:

darzustellen. Antragsberechtigung und Antragsfrist richten sich nach § 14 Absatz 8 der Bundessatzung, antragsberechtigt für Änderungsanträge sind auch 30 Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen. Änderungsanträge sollen 3 Wochen vor Beginn der BDK bei der Antragskommission eingereicht werden.

Begründung

In § 14 der Satzung wird ein Quorum von 50 Mitgliedern für Anträge geregelt. Allerdings bezieht sich § 14 der Satzung nur auf eigenständige Anträge, nicht auf Änderungsanträge, was schon aus der Einreichungsfrist von 6 Wochen vor der BDK hervorgeht, die für Änderungsanträge nicht gleichermaßen gelten kann. Die Frist ist in der Geschäftsordnung für Änderungsanträge auf 3 Wochen festgelegt. Auch das Antragsquorum sollte für Änderungsanträge in der Geschäftsordnung abgemildert geregelt werden, da es für die Qualität der Programmarbeit wichtig ist, dass engagierte Mitglieder, die zur Verbesserung der Parteiprogramme und zur Klärung von Ungereimtheiten in deren Entwürfen Änderungsanträge erarbeiten, diese auch einreichen können.

weitere Antragsteller*innen

Philipp Schmagold (KV Plön); Tabitha Elkins (KV Fürth-Land); Klemens Griesehop (KV Berlin-Pankow); Detlef Wilske (KV Berlin-Lichtenberg); Stefan Riese (KV Münster); Gerd Weichelt (KV Dithmarschen); Anna Katharina Boertz (KV Celle); Bettina Deutelmoser (KV Stade); Ralph Pies (KV Offenbach-Land); Nicolas Sylvester Stursberg (KV Münster); Wilhelm Achelpöhler (KV Münster); Peter Umlauf (KV Münster); Clara-Sophie Schrader (KV Berlin-Pankow); Barbara Poneleit (KV Forchheim); Tim Lautner (KV Münster); Wolf-Christian Bleek (KV Starnberg); Gabriele Raasch (KV Ludwigslust-Parchim); Ilka Sander-Maas (KV Münster); Uwe Dietrich (KV Hildesheim); Hans Schmidt (KV Bad Tölz-Wolfratshausen); Gilla Nolte (KV Münster); Hendrik Osthues (KV Coesfeld); Marita Gelincik (KV Münster); Andreas Kleist (KV Coburg-Land); Sigrid Pomaska-Brand (KV Märkischer Kreis); Ali Demirhan (KV Herzogtum Lauenburg); Matthias Striebich (KV Forchheim); Mario Hüttenhofer (KV Konstanz); Michael Mirbach (KV Grafschaft Bentheim); Angelika Aigner (KV Traunstein); Daphne Wurzbacher (KV Münster); Zohra Mojadeddi (KV Hamburg-Wandsbek); Johannes Massolle (KV Münster); Reinhard Bayer (KV Gießen); Finn Schwarz (KV Tübingen); Martin Wiedemann (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf); Ernst Potthoff (KV Essen); David Baltzer (KV Berlin-Kreisfrei); Janine Ivancic (KV Aachen); Kathrin Weber (KV Bielefeld); Andreas Knoblauch (KV Salzgitter); Karl-Wilhelm Koch (KV Vulkaneifel); Ralf Henze (KV Odenwald-Kraichgau); Edith Ailinger (KV Reutlingen); Jörg Witzel (KV Hochtaunus); Sigrid Busch (KV Friesland); Heiko Garrelts (KV Göttingen); Karl Hertkorn (KV Sigmaringen);

Elisabeth Dorff (KV Rastatt/Baden-Baden); Eleonore Grabowski (KV Wesel); Svenja Tidow (KV Hamburg-Mitte); Beate Sattler-Ashoff (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf); Carolin Roth (KV Rostock); Barbara Mecking (KV Steinburg); Christian Tramnitz (KV Hochtaunus)

S-02 Geschäftsordnung BDK § 4 Abs. 1, Anträge

Antragsteller*in: Stefan Riese (KV Münster)
Tagesordnungspunkt: S Satzung, Statute und Ordnungen

Satzungstext

Nach Zeile 10 einfügen:

Die eingereichten Anträge werden, auch, wenn sie noch nicht genügend Antragsteller*innen haben, umgehend in Antragsgrün veröffentlicht, damit hierüber Mit-Antragsteller*innen gefunden werden können.

Begründung

Derzeit werden auf Antragsgrün, solche Anträge, für die die notwendigen 49 Mietantragsteller*innen noch gesammelt werden, nicht veröffentlicht. Man muss also für einen neuen Antrag selbst über sehr viele grüne Kontakte - praktisch müssen das rund 100 Mitglieder sein,- verfügen, um den Link zum Antrag bekannt zu machen um genügend Mit-Antragsteller*innen zu finden. Dies ist eine extreme Hürde für einfache Mitglieder, Anträge zu stellen.

Diese Einschränkung ist überdies kontraproduktiv, da sie auch fördert, dass mehrere ähnlich lautende Anträge gestellt werden, weil nicht sichergestellt ist, dass die jeweiligen Antragsteller*innen voneinander wissen. Es ist auch möglich, dass ein Antrag allein deshalb die notwendigen 49 Mitantragsteller*innen nicht erreicht, weil es mehrere ähnlich lautende Anträge gibt und sich die mit Antragsteller*innen auf diese aufteilen

weitere Antragsteller*innen

Ulrich Kathöfer (KV Münster); Julia Burkhardt (KV Jena); Tim Lautner (KV Münster); Nicolas Sylvester Stursberg (KV Münster); Birgit Wolters (KV Münster); Veronika Jüttemann (KV Münster); Peter Meiwald (KV Ammerland); Sonja Völker (KV Münster); Dominic Brauner (KV Münster); Katharina Foreman (KV Münster); Ruth Birkle (KV Karlsruhe-Land); Miriam Adomeit (KV Münster); Jan Schmid (KV Berlin-Tempelhof/Schöneberg); Dennis Nawrot (KV Gelsenkirchen); Johannes Mihram (KV Berlin-Mitte); Patrick Jedamzik (KV Gelsenkirchen); Benedikt Hölker (KV Gelsenkirchen); Hanna Hüwe (KV Coesfeld); Marita Gelincik (KV Münster); Judith Petersen (KV Münster); Andreas Kleist (KV Coburg-Land); Jenny Laube (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Thomas Wolff (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf); Anna Katharina Boertz (KV Celle); Kathrin Weber (KV Bielefeld); Johannes Massolle (KV Münster); Meike Gerwin (KV Gelsenkirchen); Friedrich Bachmair (KV Münster); Johannes Höing (KV Braunschweig); Ali Demirhan (KV Herzogtum Lauenburg); Peter Umlauf (KV Münster); Ralf Henze (KV Odenwald-Kraichgau); Fabian Müller (KV Münster); Volker Hiersemann (KV Münster); Leslie Bartel (KV Gelsenkirchen); Mike Wördemann (KV Jena); Bettina Deutelmoser (KV Stade); Matthias Striebich (KV Forchheim); Lisa Dieminger (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf); Martina Lilla-Oblong (KV Gelsenkirchen); Philipp Schmagold (KV Plön); Mario Hüttenhofer (KV Konstanz); Waltraud Waidelich (KV Plön); Klemens Griesehop

(KV Berlin-Pankow); Helena Jamal (KV Essen); Arebs Stettin (KV Wetterau); Michael Mirbach (KV Grafschaft Bentheim); Detlef Wilske (KV Berlin-Lichtenberg); Jochen Detscher (KV Stuttgart); Zohra Mojadeddi (KV Hamburg-Wandsbek); Hildegard Termühlen (KV Warendorf); Elfriede Brinker-Meyendriesch (KV Münster); Thomas Lange (KV Ingolstadt); Ali Saker (KV Münster); Philipp Lang (KV Stuttgart); Daphne Wurzbacher (KV Münster); Merlin Nagel (KV Ingolstadt); Dana Vondey (KV Düsseldorf); Hedwig Wening (KV Münster); Gilla Nolte (KV Münster); Felix Tobias Blank (KV Ingolstadt); Tobias Balke (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf); Nick Marx (KV Karlsruhe)

S-04 Geschäftsordnung BDK § 4 Abs. 1, Anträge

Antragsteller*in: Thomas Wolff (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf)
Tagesordnungspunkt: S Satzung, Statute und Ordnungen

Satzungstext

Von Zeile 9 bis 10 einfügen:

8 der Bundessatzung. Änderungsanträge sollen 3 Wochen vor Beginn der BDK bei der Antragskommission eingereicht werden. Die Möglichkeit, Anträge im Antragsgrün anzulegen, ist durch rechtzeitige Öffnung des Tools im Regelfall mindestens 4 Wochen vor dem ersten Antragsschluss (für eigenständige Anträge) bereitzustellen.

Begründung

Da für Anträge von Einzelpersonen eine hohe Zahl von gemeinschaftlichen Antragstellenden erforderlich ist, muss genügend Zeit gewährt werden, um für Anträge Unterstützung einzuholen. Die für diese BDK extrem kurz gewählte Frist von unter 3 Wochen ist dafür nicht ausreichend und trägt dazu bei, dass potenziell wichtige Anträge an der Antragstellung scheitern.

weitere Antragsteller*innen

Philipp Schmagold (KV Plön); Tabitha Elkins (KV Fürth-Land); Klemens Griesehop (KV Berlin-Pankow); Detlef Wilske (KV Berlin-Lichtenberg); Stefan Riese (KV Münster); Gerd Weichert (KV Dithmarschen); Anna Katharina Boertz (KV Celle); Bettina Deutelmoser (KV Stade); Ali Demirhan (KV Herzogtum Lauenburg); Uta Lentföhr-Rathjen (KV Neumünster); Ralph Pies (KV Offenbach-Land); Dominic Brauner (KV Münster); Nicolas Sylvester Stursberg (KV Münster); Wilhelm Achelpöhler (KV Münster); Peter Umlauf (KV Münster); Clara-Sophie Schrader (KV Berlin-Pankow); Thomas Marczinkowski (KV Münster); Ulrich Kathöfer (KV Münster); Barbara Poneleit (KV Forchheim); Tim Lautner (KV Münster); Wolf-Christian Bleek (KV Starnberg); Matthias Henneberger (KV Wunsiedel); Andreas Preß (KV Mainz); Sonja Völker (KV Münster); Manuela Braun (KV Rastatt/Baden-Baden); Gabriele Raasch (KV Ludwigslust-Parchim); Ilka Sander-Maas (KV Münster); Uwe Dietrich (KV Hildesheim); Dominik Schmitz (KV Münster); Karl-Wilhelm Koch (KV Vulkaneifel); Hans Schmidt (KV Bad Tölz-Wolfratshausen); Gilla Nolte (KV Münster); Hendrik Osthues (KV Coesfeld); Marita Gelincik (KV Münster); Veronika Jüttemann (KV Münster); Ruth Birkle (KV Karlsruhe-Land); Miriam Adomeit (KV Münster); Andreas Kleist (KV Coburg-Land); Sigrid Pomaska-Brand (KV Märkischer Kreis); Delphine Scheel (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf); Matthias Striebich (KV Forchheim); Mario Hüttenhofer (KV Konstanz); Michael Mirbach (KV Grafschaft Bentheim); Angelika Aigner (KV Traunstein); Daphne Wurzbacher (KV Münster); Zohra Mojadeddi (KV Hamburg-Wandsbek); Johannes Massolle (KV Münster); Tobias Balke (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf); Jenny Laube (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg)

S-29 Geschäftsordnung BDK § 4 Abs. 1, Anträge

Antragsteller*in: Thomas Wolff (vertagt von 49. BDK)
Tagesordnungspunkt: S Satzung, Statute und Ordnungen

Satzungstext

Von Zeile 9 bis 10 einfügen:

8 der Bundessatzung. Änderungsanträge sollen 3 Wochen vor Beginn der BDK bei der Antragskommission eingereicht werden. Im Antragsgrün wird die Möglichkeit geboten, zu den Anträgen und Änderungsanträgen Kommentare einzustellen, um diese bereits vor der Bundesversammlung online diskutieren zu können.

Begründung

[Dies ist ein Antrag, der von 61 Mitgliedern zur 49. BDK eingereicht wurde und auf die nächste BDK vertagt wurde: <https://antraege.gruene.de/49bdk/Antragsdiskussion-vorab-ermoglichen-BDK-entlasten-62555>]

Lebendige Demokratie erfordert Meinungs austausch und Diskussion.

Dazu gehört, dass es zu Anträgen und Änderungsanträgen zu Bundesversammlungen die Möglichkeit gibt, Diskussionsbeiträge als Kommentare abzugeben, ohne dafür auf privat organisierte Neben-Plattformen ausweichen zu müssen.

Diese Möglichkeit war im Antragstools zu früheren BDKen, insbesondere zum Grundsatzprogramm, gegeben.

Sie wurde später von der Parteizentrale eigenmächtig und ohne Erklärung oder gar Debatte wieder entzogen.

Demokratie geht anders, erst recht Basisdemokratie!

Überdies fördert eine offene Debatte die Möglichkeit, bereits vor der Bundesversammlung Standpunkte zu klären und Abstimmungsbedarf möglicherweise zu verringern, trägt also zur Entlastung der BDK bei.

S-30 Geschäftsordnung BDK § 4 Abs. 1, Anträge

Antragsteller*in: Thomas Wolff (vertagt von 49. BDK)
Tagesordnungspunkt: S Satzung, Statute und Ordnungen

Satzungstext

Von Zeile 9 bis 10 einfügen:

8 der Bundessatzung. Änderungsanträge sollen 3 Wochen vor Beginn der BDK bei der Antragskommission eingereicht werden. Eingereichte Anträge und Änderungsanträge sowie im Antragsgrün eingestellte Anträge und Änderungsanträge, die noch Unterstützung suchen, können online eingesehen werden.

Begründung

[Dies ist ein Antrag, den 65 Mitglieder zur 49. BDK gestellt haben, und der auf diese BDK vertagt wurde: <https://antraege.gruene.de/49bdk/Unterstuetzung-von-Basisantragen-Programmqualität-verbessern-4475>]

Die Zahl der Unterstützenden, die einen gemeinsamen Antrag einreichen können, wurde von 20 auf 50 erhöht. Einerseits mag dadurch eine Filterfunktion für irrelevante Anträge errichtet worden sein, andererseits werden ebenfalls wichtige Anträge und Änderungsanträge erschwert, die durch Gremianträge nicht ausgeglichen werden können, da nicht alle Kreisverbände bundespolitischen Anträgen ihrer Mitglieder aufgeschlossen sind bzw. die antragsberechtigten BAGen naturgemäß thematisch eingeschränkt agieren.

Parteimitglieder, die sich mit sinnvollen Anträgen beteiligen möchten, haben in der Basis meist nicht die Möglichkeit, 49 Mit-Unterstützende persönlich zu finden. Ein Ausgleich zur Erhöhung des Quorums ist daher angebracht und überfällig. Die Möglichkeit, auf der Antragsplattform bundesweit Unterstützung für Änderungsanträge zu erheischen, ist ein dafür passendes und angemessenes Instrument.

Seit Jahren wird aus der Parteiführung gegen Basisanträge agitiert, mit teils abstrusen Begründungen, die einer Überprüfung nicht standhalten.

Die Qualität von Einzelanträgen ist der Qualität der Gremianträge gleichwertig, und sie beziehen sich natürlich auf ein weiteres Themenspektrum als z.B. Anträge der BAGen, daher ist dieses Mittel wichtig, um unsere Programmarbeit zu verbessern, und sollte gefördert statt behindert werden.

Für weitere Argumente und konstruktive Vorschläge siehe auch https://antraege.gruene.de/47bdk/bessere_moeglichkeiten_zur_suche_von_antrags-unterstuetzerinnen_fuer_all-15518

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass genau diese Möglichkeit im Antragsprozess zum Grundsatzprogramm bestand und später von der Parteizentrale eigenmächtig und ohne Erklärung oder gar Debatte wieder entzogen wurde. Demokratie geht anders, erst recht Basisdemokratie!

S-05 § 17 Abs. 5 Bundesvorstand, Amt und Mandat

Antragsteller*in: Kreismitgliederversammlung KV Dithmarschen
Beschlussdatum: 25.09.2024
Tagesordnungspunkt: S Satzung, Statute und Ordnungen

Satzungstext

Von Zeile 1 bis 2 einfügen:

(5) Im Bundesvorstand dürfen nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder und von den Bundesvorsitzenden nicht mehr als die Hälfte Abgeordnete sein. Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht

Begründung

Die aktuelle Fassung von § 17, Abschnitt 5 der Satzung des Bundesverbandes lautet:

„Im Bundesvorstand dürfen nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder Abgeordnete sein. Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht Fraktionsvorsitzende im Bundestag, in einem Landtag, im Europäischen Parlament oder Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung oder der Europäischen Kommission sein. Werden in Satz 2 bezeichnete Personen in den Bundesvorstand gewählt oder erlangen Mitglieder des Bundesvorstandes ein solches Amt, so haben sie eines der Ämter in einer Übergangsfrist von acht Monaten niederzulegen.“

Aktuell haben wir die Situation, dass von den 6 Mitgliedern des Bundesvorstands die beiden Vorsitzenden Mitglieder des Deutschen Bundestages sind, während die übrigen 4 Mitglieder keine Abgeordneten sind. Die Erfahrung mit dieser Konstellation hat gezeigt, dass sich viele Mitglieder unserer Partei nicht angemessen repräsentiert fühlen, da beide Bundesvorsitzende neben ihren Aufgaben im Bundesvorstand auch durch die Wahrnehmung ihres Bundestagsmandats zeitlich stark eingebunden sind. Um eine bessere Vernetzung zwischen Bundesvorstand und Mitgliedschaft zu erreichen, ist es daher zweckmäßig, dass sich zumindest ein*e Bundesvorsitzende mit voller Kraft und frei von evtl. Fraktions-, Regierungs- und oder Koalitionszwängen der Aufgabe im Bundesvorstand widmen kann. Die Trennung von Amt und Mandat hat eine lange Tradition in unserer Partei und hat sich vielfach bewährt. Und auch wenn die Partei entschieden hat, diese Trennung für den Bundesvorstand teilweise aufzuheben, sollte diese Trennung zukünftig auch bei den Bundesvorsitzenden wieder gewährleistet sein. Dies wäre durch die hier vorgeschlagene Formulierung sichergestellt.

S-19 § 17 Abs. 5 Bundesvorstand, Amt und Mandat

Antragsteller*in: Carina Hennecke (KV Rendsburg-Eckernförde)
Tagesordnungspunkt: S Satzung, Statute und Ordnungen

Satzungstext

Von Zeile 1 bis 4:

(5) ~~Im Bundesvorstand~~ Die Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht ~~mehr als ein Drittel der Mitglieder Abgeordnete~~ gleichzeitig Mandatsträger*innen sein. Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht ~~Fraktionsvorsitzende~~ Abgeordnete im ~~Deutschen~~ Bundestag, in einem Landtag, im ~~Europäischen Parlament~~ Europaparlament oder Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung oder der Europäischen

Von Zeile 6 bis 7:

gewählt oder erlangen Mitglieder des Bundesvorstandes ein solches Amt, so haben sie eines der Ämter in einer Übergangsfrist von ~~acht~~ sechs Monaten niederzulegen.

Begründung

Zurück zu den GRÜNEN Leitlinien: Die Trennung von Amt und Mandat im Bundesvorstand - insbesondere der beiden Bundesvorsitzenden - wird wieder eingeführt.

Wir brauchen einen Bundesvorstand, der mit voller Kraft für unsere Partei arbeitet. Das gilt ganz besonders für die beiden Bundesvorsitzenden. Ein Mandat benötigt erfahrungsgemäß 60 bis 80 Wochenstunden. Daneben ist das volle Aufgabenspektrum eines/einer Bundesvorsitzenden nicht zu leisten, denn der Zeitaufwand für beide Positionen dürfte etwa gleich hoch sein. Die vollumfängliche Arbeitskraft wird insbesondere in Wahlkämpfen gebraucht. Auch die Bundesgeschäftsstelle will effizient organisiert und qualifiziert besetzt sein. Es braucht Zeit für Austausch, Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Bundesvorstand und den Bundesarbeitsgemeinschaften, den Landesverbänden sowie der Grünen Basis - also allen Mitgliedern. Zusätzlich braucht es Zeit für Kontakte zu den anderen demokratischen Parteien und vor allem zur Bevölkerung.

Der Bundesvorstand wird damit in die Lage versetzt, die Partei von B'90/Die Grünen, ihre Themen und Beschlüsse unabhängig von einem Mandat oder einer Regierungsbeteiligung nach innen und vor allem nach außen zu vertreten. Positionen und Themen können mit den beschlossenen Zielen zugespitzt und weiterentwickelt werden. Es können Mitstreiter*innen in Verbänden und Vereinen angesprochen und gemeinsame Aktionen geplant und durchgeführt werden. Möglicherweise kann sich sogar an Klagen (z. B. Klimaklage) beteiligt werden.

Als Mandatsträger*in muss ich Rücksicht auf die Positionen der Fraktion nehmen. Dort müssen mit den anderen Fraktionen Mehrheiten gesucht und Kompromisse geschlossen werden. Bei einer Regierungsbeteiligung ist die Kommunikation noch schwieriger, besonders als Minister*in oder Staatssekretär*in. In diesem Zusammenhang ist auch die Schweigepflicht der Mandatsträger*innen zu beachten.

Umgekehrt geben Parteibeschlüsse und Mitteilungen des Bundesvorstandes den Abgeordneten Argumente und vor allem Rückenwind, um Inhalte zu vertreten und nach vorn zu bringen. Klaus Töpfer hat genau darum in seiner Partei geworben. Die Partei gibt durch ihre Beschlüsse und Programme die Inhalte vor, die die Mandatsträger*innen umsetzen sollen.

In Schleswig-Holstein besteht die Trennung von Amt und Mandat im Grünen LV witerhin sehr erfolgreich. Der Austausch und das Miteinander von Landtagsfraktion und Landesvorstand funktioniert hervorragend u. a. durch wöchentliche gemeinsame Sitzungen.

Gerade, weil wir so gewachsen sind und viel mehr Mitglieder zur Verfügung stehen, sollten Aufgaben und Positionen mit einem Menschen besetzt werden (Ggf. sogar zwei Personen in Teilzeit). Das fördert die Demokratie, Vielfalt und soziale Gerechtigkeit.

weitere Antragsteller*innen

Ralf Henze (KV Odenwald-Kraichgau); Klemens Griesehop (KV Berlin-Pankow); Christof Martin (KV Rendsburg-Eckernförde); Mathias Schmitz (KV Pinneberg); Stephan Wiese (KV Lübeck); Gabi Scheithauer (KV Ebersberg); Jens Pommer (KV Düsseldorf); Anna Katharina Boertz (KV Celle); Karl-Wilhelm Koch (KV Vulkaneifel); Kathrin Weber (KV Bielefeld); Andreas Knoblauch (KV Salzgitter); Ralph Pies (KV Offenbach-Land); Andreas Müller (KV Essen); Frank Schellenberger (KV Odenwald); Horst Bäuml (KV Bad Dürkheim); Hannelore Putz-Geißler (KV Rendsburg-Eckernförde); Fabian Möller (KV Lübeck); Walter Zuber (KV Aurich-Norden); Tim Lautner (KV Münster); Clara-Sophie Schrader (KV Berlin-Pankow); Dorothea Martin (KV Barnim); Peter Kallusek (KV Südliche Weinstraße); Christian Masser (KV Südliche Weinstraße); Julian Schlumberger (KV Göttingen); Matthias Anlag (KV Südliche Weinstraße); Kajo Aicher (KV Bodenseekreis); Elke Roskosch-Buntemeyer (KV Oldenburg-Stadt); David Baltzer (KV Berlin-Kreisfrei); Wolf-Christian Bleek (KV Starnberg); Matthias Henneberger (KV Wunsiedel); Sebastian Krieg (KV Wartburgkreis/Stadt Eisenach); Ali Demirhan (KV Herzogtum Lauenburg); Frédéric Zucco (KV Augsburg-Stadt); Lutz Baastrup (KV Flensburg); Waltraud Waidelich (KV Plön); Franz Florian Krause (KV Hamburg-Nord); Werner Rellensmann (KV Nordfriesland); Wiebke Garling-Witt (KV Stormarn); Reinhard Bayer (KV Gießen); Jürgen Blümer (KV Warendorf); Oliver Linsel (KV Mülheim); Hans Schmidt (KV Bad Tölz-Wolfratshausen); Holger Wenner (KV Warendorf); Christa Stiller-Ludwig (KV Hagen); Yvonne Frey (KV Bonn); Philipp Schmagold (KV Plön); Jan Priegnitz (KV Dessau-Rosslau); Walther Moser (KV Freiburg); Patrick Kloß (KV Köln); Ruth Wenzel (KV Rendsburg-Eckernförde); Diethardt Stamm (KV Wetterau); Angelika Aigner (KV Traunstein); Claus Reibenstein (KV Rendsburg-Eckernförde)

S-08 § 17 Abs. 5 Bundesvorstand, Amt und Mandat

Antragsteller*in: Julia Burkhardt (KV Jena)
Tagesordnungspunkt: S Satzung, Statute und Ordnungen

Satzungstext

Von Zeile 1 bis 3 einfügen:

(5) Im Bundesvorstand dürfen nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder Abgeordnete sein, **davon höchstens ein*e Vorsitzende*r**. Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht Fraktionsvorsitzende im Bundestag, in einem Landtag, im Europäischen Parlament

Begründung

Nach einer Legislaturperiode in Regierungsverantwortung ist klar, wie wichtig die Position der Vorsitzenden als Vertretung der Parteimitglieder ist - und welche Fallstricke sich für diese Vertretung mit einer Verbindung insbesondere zur Regierungsfraktion auf tun.

Mitglieder einer Fraktion vertreten Interessen der Wählenden und Kompromisse mit anderen Fraktionen, insbesondere in einer Koalition. Sie sind aus guten Gründen unabhängig von der Partei und nicht weisungsgebunden. Parteivorsitzende werden von den Parteimitgliedern gewählt, um ihre Interessen zu vertreten. Sie führen die Partei nach Entscheidungen der Bundesdelegiertenkonferenz und des Länderrats. Die Partei ist unabhängig von den Fraktionen und betrachtet ihre Werte und Beschlüsse allein unter ihrer grünen politischen Vision. Wir wählen als Mitglieder unsere Vorstände, um unser Recht auf Vertretung auszuüben.

Sind Vorsitzende auch der Fraktion angehörig, werden auch ihre Handlungen und Aussagen als Vertretung der Partei im Kontext der Fraktion bewertet: Sie werden in der Öffentlichkeit absichtlich oder unabsichtlich auch als Meinungsvertretung der Fraktion gesehen. Das ist gerade dann der Fall, wenn zur Regierung oder Fraktion konträre Meinungen vertreten werden müssen. Gleichzeitig stehen sie dadurch häufig vor einem Loyalitätskonflikt zur Fraktion oder zur Partei. Die Folge kann der Eindruck einer zerstrittenen Fraktion und Regierung sein. Die Folge kann auch sein, dass deswegen Meinungen der Parteimitglieder nicht mehr öffentlich vertreten werden.

Wir GRÜNEN leben unsere politische Arbeit als Diskussion miteinander. Unsere Beschlüsse sind Ergebnisse dieses Verständnisses von Meinungsbildung. Sie sind unabhängig von Parlamenten und Regierungen und können dieser daher auch widersprechen.

Umso wichtiger ist es dann, mit unseren parlamentarischen Vertretungen in den Diskurs gehen zu können. In unserer Diskussionskultur ist dies kein Misstrauensvotum gegen die Entscheidungen oder Meinungen von Abgeordneten, sondern gelebte Offenheit, die die besten Ergebnisse erzielt. Als Partei schätzen wir die Vielfalt von Perspektiven und Meinungen.

Frei von einem Loyalitätskonflikt sind Vorsitzende freier in unserem Einsatz für eine nachhaltige Zukunft und freier in der Verbindung zu unseren Bündnispartner*innen. Sie können Schlaglichter auf Themen werfen, die nicht im Regierungsalltag oder -fokus

stehen, und diese Diskussionen führen. Sie ermöglichen, in einer Debatte auch eine rein grünen Perspektive zu vertreten, wodurch Abgeordnete frei sind, die Umsetzungsmöglichkeiten in einer Koalition zu vertreten.

Sind beide Vorsitzende in dieser Doppelrolle von Partei- und Wählendenvertretung, ist dieser Diskurs unnötig erschwert. Daher sollten wir sicherstellen, dass auch in Regierungsverantwortung mindestens eine Stimme sich frei von anderen Kontexten für die Partei äußern kann.

-- Dieser Antrag steht in Verbindung mit einem Antrag zu §32: Inkrafttreten der Änderung erst zur nächsten Neu- oder Nachwahl des Bundesvorstandes, da wir uns mitten in einer Amtsperiode befinden und ein sofortiges Inkrafttreten zu hohem organisatorischen Aufwand führt, während wir unsere Kapazitäten für den Bundestagswahlkampf brauchen --

weitere Antragsteller*innen

Ali Saker (KV Münster); Sebastian André Grässer (KV Ettlingen); Sonja Völker (KV Münster); Dominic Brauner (KV Münster); Katharina Foreman (KV Münster); Stefan Riese (KV Münster); Tobias Teickner (KV Jena); Ursina van Hengel (KV Jena); Dominik Schmitz (KV Münster); Ulrich Kathöfer (KV Münster); Mike Wördemann (KV Jena); Philipp Weber (KV Schmalkalden-Meiningen-Suhl); Ekkehard Domning (KV Hildesheim); Joshua Röttger (KV Hildesheim); Marc Warnecke (KV Hildesheim); Fabian Müller (KV Münster); Krystyna Grendus (KV Vorpommern-Greifswald); Ann-Kathrin Tranziska (KV Pinneberg); Ulrike Siemens (KV Wolfenbüttel); Marc Kersten (KV Köln); Gabriele Raasch (KV Ludwigslust-Parchim); Christine Wörlen (KV Donau-Ries); Jan Schmid (KV Berlin-Tempelhof/Schöneberg); Carlos Echegoyen (KV Bonn); Ocean Renner (KV Nordfriesland); Meike Gerwin (KV Gelsenkirchen); Sarah Eisenberger (KV Bamberg-Land); Angelika Uminski-Schmidt (KV Wolfenbüttel); Helena Jamal (KV Essen); Mia Mistele (KV Bamberg-Stadt); Lukas Schirmer (KV Düsseldorf); Christina Summerer (KV Bamberg-Stadt); Sonja Bonhage (LV Grüne Jugend NRW); Tim Lautner (KV Münster); Antje Westhues (KV Bochum); Elias Leikeb (KV Bamberg-Stadt); Liliane Viola Pollmann (KV Wuppertal); Said Etejjari (KV Segeberg); Martin Kesztyüs (KV Hamm); Simon Haack (KV Münster); Eva Günthner (KV Bamberg-Land); Pauline Kaminski (KV Hamburg-Nord); Anne Jebbari (KV Wuppertal); Oliver Groth (KV Regensburg-Stadt); Astrid Stahn (KV Rhein-Sieg); Pascal Striebel (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Franziska Drozdzyński (KV Düsseldorf); Kay Dittner (KV Ettlingen); Alina Zimmermann (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Sylvia Meyer (KV Wuppertal); Sebastian Kitzig (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Monika Herrmann (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Bettina Deutelmoser (KV Stade); Mandy Uhlig (KV Leipzig); Elina Schumacher (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Aras Osso (KV Düren); Jochen Detscher (KV Stuttgart); Philipp Lang (KV Stuttgart); Thilo Pohl (KV Hamm); Sabine Yüendem (KV Remscheid); Nabiha Ghanem (KV Soest); Kira Heyden (KV Düsseldorf); Yousra El Makrini (KV Düsseldorf); Anke Dörsam (KV Berlin-Kreisfrei); Claudia Gelbke-Mößmer (KV Düsseldorf); Volker Müller (KV Wuppertal); Henning Singer (KV Südliche Weinstraße); Anna Orth (KV Grafschaft Bentheim); Daniel Tiedtke (KV Leipzig); Mario Hüttenhofer (KV Konstanz); Hans Schmidt (KV Bad Tölz-Wolfratshausen); David Baltzer (KV Berlin-Kreisfrei); Ralf Henze (KV Odenwald-Kraichgau); Zohra Mojadeddi (KV Hamburg-Wandsbek); Nicole Lauterwald (KV Frankfurt); Detlef Wilske (KV Berlin-Lichtenberg); Michael Mirbach (KV Grafschaft Bentheim); Sabine Hebbelmann (KV

Odenwald-Kraichgau); Günther Bunte-Esders (KV Düsseldorf); Stefan Muck (KV Landsberg-Lech); Anna Katharina Boertz (KV Celle); Erich Hinderer (KV Main-Spessart); Leon Kuderer (KV Ortenau); Fitore Hoxha-Schrantz (KV Esslingen); Daniel Jobke (KV Mannheim); Sebastian Martin Lederer (KV Fürstenfeldbruck); Patrick Graf (KV Rastatt/Baden-Baden); Dora Pfeifer-Suger (KV Breisgau-Hochschwarzwald); Birgit Heilmann (KV Harburg-Land); Wolf-Christian Bleek (KV Starnberg); Moritz Fritz (KV Emmendingen); Finn Schwarz (KV Tübingen); Pauline-Sophie Dittmann (KV Tübingen); Eric Duda (KV Wetterau); Janine Ivancic (KV Aachen); Klemens Griesehop (KV Berlin-Pankow); Karl-Wilhelm Koch (KV Vulkaneifel); Philipp Schmagold (KV Plön); Yvonne Frey (KV Bonn); Horst Bäuml (KV Bad Dürkheim); Luisa Schwab (KV Köln); Bodo Röers (KV Hamm); Berti Furtner-Loleit (KV München); Cornelia Stump (KV Bad Dürkheim); Tommy Vi (KV Aachen); Julia Hager (KV Bad Dürkheim); Stefanie Bastek (KV Garmisch-Partenkirchen); Hans-Jürgen Iske (KV Ammerland); Sandra Schneeloch (KV Köln); Kevin Klüglein (KV Coburg-Stadt); Petra Daisenberger (KV Garmisch-Partenkirchen); Gerd Weichelt (KV Dithmarschen); Birgit Hammer (KV Garmisch-Partenkirchen); Per Göttlicher (KV Bad Dürkheim); Uta Lentföhr-Rathjen (KV Neumünster); Julian Pascal Beier (KV Göppingen); Thomas Bleile (KV Schwarzwald-Baar); Elisabeth Dorff (KV Rastatt/Baden-Baden); Gisela Walter-Grohsschmiedt (KV Ortenau); Peter Weinmann (KV Bamberg-Land); Patrick Sammet (KV Frankfurt); Delphine Scheel (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf); Kathrin Weber (KV Bielefeld); Ursula Frey (KV Main-Spessart); Lene Greve (KV Hamburg-Altona); Marco Safar (KV Hamm)

S-28 § 17 Abs. 5 Bundesvorstand, Amt und Mandat

Antragsteller*in: Timur Ohloff (KV Berlin-Mitte)
Tagesordnungspunkt: S Satzung, Statute und Ordnungen

Satzungstext

Von Zeile 1 bis 7 löschen:

(5) Im Bundesvorstand dürfen nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder Abgeordnete sein. ~~Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht Fraktionsvorsitzende im Bundestag, in einem Landtag, im Europäischen Parlament oder Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung oder der Europäischen Kommission sein. Werden in Satz 2 bezeichnete Personen in den Bundesvorstand gewählt oder erlangen Mitglieder des Bundesvorstandes ein solches Amt, so haben sie eines der Ämter in einer Übergangsfrist von acht Monaten niederzulegen.~~

Begründung

Die Erfahrungen mit "Sechserunden" und "Neunerunden" in der Ampel-Regierung haben gezeigt, dass bei uns Bündnisgrünen stellenweise eine zu große Kakophonie herrscht, die sich öffentlich nachteilig auswirkt. Deshalb sollten wir unabhängig von Einzelpersonen strukturelle Weichen stellen, um in möglichen zukünftigen Koalitionen das Handeln von Partei, Fraktion und Regierung personell besser verbinden zu können - sowohl horizontal als auch ebenenübergreifend zwischen Brüssel, Berlin und den Ländern. Die grundsätzliche Trennung von Amt und Mandat, nach der maximal ein Drittel der Mitglieder des Bundesvorstands Abgeordnete sein dürfen, bliebe dadurch unberührt.

weitere Antragsteller*innen

Marianne Birthler (KV Berlin-Mitte); Reinhard Bütikofer (KV Berlin-Tempelhof/Schöneberg); Uwe Lehmann (KV Berlin-Pankow); Madlen Ehrlich (KV Berlin-Mitte); Taylan Kurt (KV Berlin-Mitte); Christopher Schriener (KV Berlin-Mitte); Irmgard Franke-Dressler (KV Berlin-Steglitz/Zehlendorf); Mathias Kraatz (KV Berlin-Pankow); Christa Markl-Vieto Estrada (KV Berlin-Steglitz/Zehlendorf); Jian Omar (KV Berlin-Mitte); Frank Dittrich (KV Berlin-Pankow); Rainer Lagemann (KV Steinfurt); Marlene Klatt (KV Steinfurt); Tarik-Can Ulucay (KV Berlin-Mitte); Ansgar Rössig (KV Berlin-Mitte); Nicolas Scharioth (KV Berlin-Pankow); Michael Merkel (KV Bochum); Claus Kreuzsch (KV Düsseldorf); Lillemor Mallau (KV Berlin-Pankow); Christian Fink (KV Berlin-Mitte); Sebastian Pewny (KV Bochum); Stefanie Remlinger (KV Berlin-Mitte); Tom Aurnhammer (KV Nürnberg-Stadt); Louis Jarvers (KV Berlin-Mitte); Susanne Zissel (KV Berlin-Spandau); Tonia Budelmann (KV Berlin-Pankow); Maria Krieger (KV Kelheim); Matthias Schimpf (KV Bergstraße); Silke Stokar von Neuforn (KV Hannover); Christoph Joachim (KV Tübingen); Klaus-Peter Murawski (KV Nürnberg-Stadt); Elmar Gillet (KV Rhein-Erft-Kreis); Ulrich Martin Drescher (KV Waldshut); Nikolaus Huss (KV Berlin-Tempelhof/Schöneberg); Monika Katharina Mertens (KV Rhein-Erft-Kreis); Wolfgang Dürrenberger (KV Biberach); Michael Blöcher (KV Berlin-Mitte); Sergey Lagodinsky (KV Berlin-Pankow); Marcel Ernst (KV Göttingen); Oskar Krafft (KV Berlin-Mitte); Tilman Krösche

(KV Heidekreis); Friedemann Dau (KV Berlin-Tempelhof/Schöneberg); Uwe Ney-Rancea (KV Berlin-Pankow); Sebastian de Lenardis (KV Reutlingen); Britta Jacob (KV Dachau); Christian Sandau (KV Berlin-Tempelhof/Schöneberg); Tarek Massalme (KV Berlin-Mitte); Dirk Jordan (KV Berlin-Kreisfrei); Tim Ullrich (KV Gießen); Yasemin Derviscemallioglu (KV Berlin-Mitte); Sven Stephen Petersmarck (KV Reutlingen); Julien Alexis Frament (KV Berlin-Mitte); Achim Landgraf (KV Berlin-Mitte); Claudius Rafflenbeul-Schaub (KV Miesbach); Jens Marco Scherf (KV Miltenberg); Christian Fiebrig (KV Berlin-Pankow); David Hellwig (KV Berlin-Steglitz/Zehlendorf); Christian Meyer (KV Berlin-Mitte); Ute Reitz (KV Berlin-Steglitz/Zehlendorf); Thomas Keßler (KV Ludwigshafen-Stadt); Tilmann Holzer (KV Berlin-Tempelhof/Schöneberg); Julian Mieth (KV Berlin-Neukölln); Bettina Dolle (KV Berlin-Reinickendorf); Britta Kistenich (KV Berlin-Pankow); Peter Schaar (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf); Birgit Janecek (KV Berlin-Mitte); David Braun (KV Berlin-Tempelhof/Schöneberg); Michael Schaible (KV Berlin-Reinickendorf); Gerhard Sauer (KV Berlin-Spandau); Susanne Sachtleber (KV Berlin-Mitte); Ferdinand Müller (KV Leipzig); Sascha Thümmler (KV Chemnitz); Kurt Hildebrand (KV Berlin-Mitte); Sabine Hawlitzki (KV Berlin-Pankow); Ellen Ueberschär (KV Berlin-Mitte); Uwe Josuttis (KV Kassel-Stadt); Clemens Justus Joshua Sachs (KV Berlin-Reinickendorf); Michael Knoll (KV Berlin-Pankow); Rebecca Harms (KV Lüchow-Dannenberg); Tanja Prinz (KV Berlin-Tempelhof/Schöneberg); Heike Kähler (KV Berlin-Mitte); Marie Charlotte Bierganz (KV Berlin-Tempelhof/Schöneberg); Reiner Daams (KV Solingen); Gernot Lobenberg (KV Berlin-Tempelhof/Schöneberg); Ulrich Oberdieck (KV Berlin-Steglitz/Zehlendorf); Alexandra Bendzko (KV Berlin-Mitte); Carolin Robert (KV Berlin-Mitte); Marianne Knipping (KV Kassel-Stadt); Hans Hagedorn (KV Berlin-Kreisfrei); Peter Schrage-Aden (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf); Gerhard Pauly (KV Osterholz); Gilbert Sieckmann-Joucken (KV Segeberg); Hana Idzko (KV Berlin-Mitte); Wolfgang Höckh (KV Berlin-Tempelhof/Schöneberg); Walter Otte (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Detlef Meyer zu Heringdorf (KV Berlin-Steglitz/Zehlendorf); Robert Levin (KV Osterholz); Sybille Volkholz (KV Berlin-Mitte); Helga Trüpel (KV Bremen-Mitte); Karsten Voges (KV München-Land)

S-11 § 17 Abs. 5 Bundesvorstand, Amt und Mandat

Antragsteller*in: Willi Junga (KV Berlin-Treptow/Köpenick)
Tagesordnungspunkt: S Satzung, Statute und Ordnungen

Satzungstext

Von Zeile 2 bis 4:

Abgeordnete sein. Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht ~~Fraktionsvorsitzende im Bundestag~~ Mitglieder des Bundestags, in einem Landtag, im Europäischen Parlament oder Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung oder der Europäischen

Von Zeile 6 bis 7:

gewählt oder erlangen Mitglieder des Bundesvorstandes ein solches Amt, so haben sie eines der Ämter in einer Übergangsfrist von acht ~~Monaten~~ Wochen niederzulegen.

Begründung

Die Kommunikation zwischen Basis und Parteispitze hat sich in dieser Legislaturperiode als schwach erwiesen — zuletzt durch den für den Großteil der Basis völlig überraschenden Rücktritt des BuVo und den für viele überraschenden Rücktritt des Vorstandes der Grünen Jugend und des Vorstandes der Grünen Jugend Bayern). Das zeigt einen Riss in der Kommunikation, den wir kitten müssen, um im Gegenwind nicht zerrieben zu werden.

Es ist ein Ur-Grünes Ziel, Macht und Informationen nicht zu zentrieren, sondern zu verteilen. Doppelaufgaben sind das Gegenteil dieses Grundsatzes. Es mag effizienter wirken, Informationen automatisch in Fraktion und Bundesvorstand zu haben, dadurch wird allerdings Kommunikation in die Partei hinein schwieriger, weil Wissen als bereits vorhanden vorausgesetzt wird.

Es wird weniger in die Breite gegeben, wenn der Bundesvorstand auch schon in der Fraktionssitzung saß. Wenn aus der Fraktion der Bundesvorstand regelmäßig informiert wird, ist es dagegen einfacher, Informationen in andere Teile der Partei weiterzugeben, weil die Transferarbeit für die Kommunikation bereits geleistet wurde.

So erleichtert es eine Strukturänderung, die Kommunikations- und Informationsmuster zu verbessern und flachere — und durch die größere Anzahl Informierter auch effizientere — Abläufe zu finden.

weitere Antragsteller*innen

Kai Bojens (KV Stade); Manuel Walter (KV Freiburg); Nick Gellert (LV Grüne Jugend Hessen); Ania-Elena Hix-Mischke (KV Berlin-Treptow/Köpenick); Falco Strasser (KV Berlin-Treptow/Köpenick); Philipp Mangelow (KV Berlin-Treptow/Köpenick); Caroline Krohn (KV Main-Kinzig); Jennifer Herbert (KV Kiel); Christoph Behnke (KV Stade); Hans-Christian Höpcke (KV Berlin-Lichtenberg); Jakub Wewior (KV Wiesbaden); Arne Babenhauserheide (KV Karlsruhe-Land); Arsen Dittberner (KV Oberhavel); Christian

Tramnitz (KV Hochtaunus); Carsten Hammer (KV Hannover); Norbert Tretkowski (KV Schleswig-Flensburg); Max Lissowski (KV Dresden); Thomas Krause (KV Gera); Benedikt Wildenhain (KV Essen); Sebastian Kitzig (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Sebastian Wiesinger (KV Nürnberg-Stadt); Dirk Paul Finkeldey (KV Aurich-Norden); Patrick Stoll (KV Stuttgart); Jonas Willaredt (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Sissi Knispel de Acosta (KV Barnim); Philip Weiß (KV Kurpfalz-Hardt); Björn Bäuerlein (KV Augsburg-Stadt); Florian Juhl (KV Pinneberg); Carolin Roth (KV Rostock); Janine Ivancic (KV Aachen); Jonathan Treffler (KV Kelheim); Bettina Deutelmoser (BV Bundesverband); Jenny Laube (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Dominik Harwardt (KV Emmendingen); Jan-Klaus Oczenasek (KV Berlin-Kreisfrei); Daniel Tiedtke (KV Leipzig); Johannes Mihram (KV Berlin-Mitte); Tobias Jahn (KV Berlin-Mitte); Jan Schmid (KV Berlin-Tempelhof/Schöneberg); Markus Schopp (KV Berlin-Mitte); Lukas Schneider (KV Gelsenkirchen); Helena Jamal (KV Essen); Sarah Eisenberger (KV Bamberg-Land); Svenja Borgschulte (KV Berlin-Pankow); Elias Leikeb (KV Bamberg-Stadt); Enad Altaweel (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Shirin Kreße (KV Berlin-Mitte); Pia Troßbach (KV Frankfurt); Meike Gerwin (KV Gelsenkirchen); Clara Kölmel (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Eva Günthner (KV Bamberg-Land); Philip Alexander Hiersemenzel (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Isabella Emilia Sophia Mc Nicol (KV Wetterau); Sascha Krieger (KV Berlin-Pankow); Peter Weinmann (KV Bamberg-Land)

S-21 § 17 Bundesvorstand, Ergänzung

Antragsteller*in: Pia Troßbach (KV Frankfurt)
Tagesordnungspunkt: S Satzung, Statute und Ordnungen

Satzungstext

Von Zeile 3 bis 4 einfügen:

Bundesvorstandsamt bekleiden; Regelungen zur finanziellen Absicherung des Bundesvorstandes bleiben davon unberührt.

(10) Der Bundesvorstand ist verpflichtet, jährlich einen Transparenzbericht zu veröffentlichen. Dieser Bericht soll spätestens 6 Wochen vor Beginn einer regulären Bundesversammlung oder Bundesdelegiertenkonferenz (BDK) parteiöffentlich zugänglich gemacht werden.

(a) Der Bericht soll eine Länge von maximal fünf DinA4-Seiten aufweisen und eine Erläuterung zu jedem Beschluss beinhalten, der in den vorangegangenen drei Bundesversammlungen oder Bundesdelegiertenkonferenzen gefasst wurde. Dabei ist darzulegen, welche Maßnahmen der Bundesvorstand ergriffen hat, um die jeweiligen Beschlüsse umzusetzen. Ausgenommen sind rein formelle Beschlüsse, Wahlen und Satzungsänderungsbeschlüsse.

(b) Sofern Beschlüsse Angelegenheiten betreffen, die nicht in den alleinigen Kompetenzbereich des Bundesvorstands fallen, ist dieser dennoch dazu verpflichtet, Auskunft darüber zu geben, inwiefern er auf die verantwortlichen Gremien oder Individuen eingewirkt hat, um die Umsetzung der Beschlüsse zu fördern.

(11) Im Rahmen jeder regulären Bundesversammlung oder Bundesdelegiertenkonferenz ist ein separater Tagesordnungspunkt "Bericht des Bundesvorstands" vorzusehen. Innerhalb dieses Tagesordnungspunkts haben die Anwesenden die Möglichkeit, Fragen zum Transparenzbericht an den Bundesvorstand zu stellen und weitere Erläuterungen zu den vorgelegten Informationen zu erhalten.

Begründung

Transparenz und Verantwortlichkeit sind essentielle Grundwerte für uns als demokratische Partei. Die Bundesversammlungen bzw. Bundesdelegiertenkonferenzen sind die Orte, an denen wir als gesamte Partei zusammenkommen und die inhaltlichen Vorhaben und Positionen der Bundespartei miteinander diskutieren und abstimmen. Wir investieren als Partei und Mitglieder viele Ressourcen in das Gelingen der Versammlungen und in das Stellen und Verhandeln von Anträgen. Umso wichtiger ist es, dass Beschlüsse eine möglichst hohe Bindungswirkung entfalten und sich alle Funktionsträger*innen bestmöglich um ihre Umsetzung bemühen. Zugleich ist es für den Erhalt der innerparteilichen Demokratie essentiell, dass Antragsteller*innen und Unterstützer*innen erfahren, inwiefern Beschlüsse umgesetzt werden konnten, welche Schritte von Seiten des Bundesvorstands geplant sind und welche etwaigen Widerstände dazu geführt haben, dass Beschlüsse nicht oder noch nicht umgesetzt werden konnten.

Die Veröffentlichung eines jährlichen Transparenzberichts des Bundesvorstands ermöglicht es den Mitgliedern, einen klaren Überblick über die Umsetzung von Beschlüssen zu erhalten und zu erfahren, wie der Bundesvorstand zu deren Umsetzung beiträgt. Aufgrund der vielen Akteur*innen, Gremien und teils intransparenten Verfahren des bundesdeutschen Politikbetriebs, ist es für die meisten Basismitglieder ohne einen entsprechenden Bericht schlicht nicht möglich nachzuvollziehen, was aus einem Beschluss passiert.

Durch die Möglichkeit, Fragen während der Bundesdelegiertenkonferenz zu stellen, wird die Partizipation der Mitglieder gestärkt und die demokratische Diskussion gefördert. Beschlüsse erhalten so eine größere Verbindlichkeit und die Rolle der Basis innerhalb unserer Parteistrukturen wird gefestigt.

Die Veränderung der Satzung gemäß diesem Antrag trägt dazu bei, die innerparteiliche Kommunikation zu verbessern, das Vertrauen der Mitglieder zu stärken und somit die demokratischen Grundprinzipien von Bündnis90/Die Grünen zu festigen.

weitere Antragsteller*innen

Magdalena Spieß (LV Grüne Jugend Hessen); Marcus Schmitt (KV Frankfurt); Katharina Meixner (KV Frankfurt); Anja Abate (KV Berlin-Kreisfrei); Vera Rebecca Thomas (KV Wiesbaden); Alessio Justin Dale (KV Main-Taunus); Isabella Emilia Sophia Mc Nicol (KV Wetterau); Katrin Lögering (KV Dortmund); Henrik Alt (KV Frankfurt); Jörg Friedrich (KV Odenwald); Johannes Mihram (KV Berlin-Mitte); Maik Babenhauserheide (KV Herford); Öztürk Kiran (KV Berlin-Pankow); Dennis Nawrot (KV Gelsenkirchen); Jan Schmid (KV Berlin-Tempelhof/Schöneberg); Luis Hotten (KV Dortmund); Asja Linke (KV Groß-Gerau); Irmgard Pehle (KV Herford); Brigitte Abraham (KV Frankfurt); Lukas Hamm (KV Frankfurt); Balthasar Vogel (KV Berlin-Pankow); Tara Moradi (KV Frankfurt); Anke Dörsam (KV Berlin-Kreisfrei); Jonas Graeber (KV Berlin-Kreisfrei); Julia Burkhardt (KV Jena); Katharina Foreman (KV Münster); Mike Wördemann (KV Jena); Felicitas Dubuque (KV Frankfurt); Sebastian Kitzig (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Svenja Borgschulte (KV Berlin-Pankow); Markus Schopp (KV Berlin-Mitte); Dimitrios Bakakis (KV Frankfurt); Kai Zschel (KV Düsseldorf); Tom Oettinger (KV Frankfurt); Philip Alexander Hiersemenzel (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Stefanie Könnecke (KV Hamburg-Eimsbüttel); Jenny Laube (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Jonathan Morsch (KV Berlin-Steglitz/Zehlendorf); Antonia Tretter (KV Berlin-Neukölln); Alina Zimmermann (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Lev Gordon (KV Berlin-Neukölln); Kristin Kosche (KV Berlin-Mitte); Jonathan Philip Aus (KV Berlin-Neukölln); Maximilian-Lukas Linke (KV Berlin-Marzahn/Hellersdorf); Frauke Prasser (KV Berlin-Tempelhof/Schöneberg); Tobias Jahn (KV Berlin-Mitte); Monika Herrmann (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Carola Scheibe-Köster (KV Berlin-Neukölln); Marc Kersten (KV Köln); Kübra Beydas (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Sarah Eisenberger (KV Bamberg-Land); Peter Weinmann (KV Bamberg-Land); Susanne Herrmann (KV München); Dave Daniel Pador-Sundermeyer (KV Minden-Lübbecke); Sascha Krieger (KV Berlin-Pankow); Malte Gerlach (KV Kassel-Stadt); Helena Jamal (KV Essen); Ocean Renner (KV Nordfriesland); Elias Leikeb (KV Bamberg-Stadt); Björn Canders (KV Frankfurt); Kathleen Wabrowetz (KV Berlin-Neukölln); Rafael Nicolai Prange (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Lars Klaus Aßhauer (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Simone Stolz (KV Lahn-Dill); Anne Kathrin Herbermann (KV Münster); Enad Altaweel (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg);

Fabian Müller (KV Münster); Alena Dietl (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Timm Schulze (KV Bamberg-Stadt); Oliver Groth (KV Regensburg-Stadt); Jonas Werner (KV Erlangen-Stadt); Thomas Schlimme (KV Frankfurt); Dorothee Marquardt (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Mascha Brammer (KV Berlin-Mitte); Christina Markfort (KV Hamburg-Mitte); Michael Dietz (KV Bamberg-Stadt); Thorge Babbe (KV Chemnitz); Titus Dharmababu (KV Frankfurt); Miriam Block (KV Hamburg-Harburg); Carla Ober (KV Erlangen-Stadt); Johannes Rolf (KV Erlangen-Stadt); Milan Bachmann (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Lena Voit (KV Bamberg-Stadt); Miranouk Schleier (KV Bamberg-Stadt); Sebastian Lützow (KV Bayreuth-Stadt); Juliane Fuchs (KV Bamberg-Land); Jacqueline Schmiedeke (KV Frankfurt); Aila Maria Cäcilia Banach (KV Bayreuth-Stadt); Anika Wiest (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Daniel Brenner (KV Frankfurt)

S-03 Frauenstatut §1 Abs. 1, Mindestquotierung

Antragsteller*in: KV Schwerin
Beschlussdatum: 24.09.2024
Tagesordnungspunkt: S Satzung, Statute und Ordnungen

Satzungstext

Von Zeile 1 bis 7:

§ 1 Mindestquotierung

(1) Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu beschickende Gremien sind

~~§ 1 Mindestquotierung~~

~~(1) Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu beschickende Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen; wobei den Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten sind möglich.~~

zu 1/3 offen, 1/3 mit Frauen, 1/3 mit Männern zu besetzen. Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen, Positionen für Männer, und Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Maßgebend ist der Sherpa-Eintrag.

Menschen, die in Sherpa als divers eingetragen sind, dürfen wählen, ob sie auf Frauenplätzen und offenen Plätzen kandidieren möchten oder auf Männerplätzen und offenen Plätzen.

Menschen, die in Sherpa als Frau eingetragen sind, dürfen auf Frauenplätzen und offenen Plätzen kandidieren. Menschen, die in Sherpa als Mann eingetragen sind, dürfen auf Männerplätzen und offenen Plätzen kandidieren. Wenn nur 1 Platz zur Verfügung steht, ist er immer offen. Bei 2 Plätzen gibt es einen Frauen- und einen Männerplatz. Ab 3 Plätzen greift der Verteilerschlüssel. Wenn nach Anwendung des Verteilerschlüssels noch Plätze übrig sind, sind sie offen.

Begründung

Wir streben eine offene Gesellschaft an.

Das bisherige Frauenstatut hat geholfen, die Diskriminierung der Frauen bei den Grünen zu beheben. Nun müssen wir aufpassen, dass keine Diskriminierung von Männern und Nicht-Binären bei den Grünen entsteht.

Sowohl Bundesdelegiertenkonferenzen als auch Landesdelegiertenkonferenzen sind oft zu 60% mit Frauen besetzt. Darüber hinaus müssen zurzeit alle als divers eingetragene Menschen auf den offenen Plätzen mit Männern konkurrieren oder sich in Sherpa als Frau eintragen lassen, was wir ihnen nicht zumuten möchten.

Wir streben eine gesunde Durchmischung der Geschlechter in allen Gremien an.

Wir möchten nicht, dass Menschen sich über Diskriminierung definieren, sondern über ihre Fähigkeiten, gute Politik zu machen.

Das werden uns nicht nur die betroffenen Mitglieder, sondern auch die Wähler*innen danken.

S-07 § 14 Bundesversammlung, Delegierte / Grundmandat

Antragsteller*in: KV Vorpommern-Greifswald
Beschlussdatum: 14.09.2024
Tagesordnungspunkt: S Satzung, Statute und Ordnungen

Satzungstext

Von Zeile 5 bis 11:

Delegiertenzahl pro Kreisverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes wird mit ~~750~~550 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis zu einer vollen Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens ~~1~~2 betragen muss (Grundmandat)e). Maßgeblich sind die dem Bundestagspräsidenten im letzten Jahresrechnungsbild vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.

Begründung

Durch den Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern wurde in Abstimmung mit der Bundesgeschäftsstelle am 22.03.2024 eine Handreichung zum Frauenstatut beschlossen, welche die Umsetzung verschiedener Aspekte des Frauenstatuts näher erläuterte.

Es wurde festgestellt, dass § 1 Absatz (1) des Frauenstatuts im Bezug auf Delegiertenwahlen zur Bundesdelegiertenversammlung so anzuwenden ist, dass Kreisverbände mit nur einem Delegiertenplatz diesen immer nur mit einer Frau besetzen dürfen.

Die Umsetzung des Frauenstatus bezüglich der BDK-Delegationen mit nur einem Platz, ist schon länger ein schwieriges Unterfangen. Vor wenigen Jahren erhielt unser Kreisverband aus der BGSt die Empfehlung einer abwechselnden Wahl als Offenen oder Frauen Platz. Dies ist nun nicht mehr möglich. Die Handhabung in den verschiedenen KVen dürfte durch die Unsicherheit bezüglich dieses Spezialfalls bei der Quotierungsregelung sehr uneinheitlich ausfallen. Wörtlich umgesetzt, erlaubt das Frauenstatut KVen mit einem einzelnen Delegationsplatz ausschließlich die Delegation von Frauen.

Dies schließt strikt alle Mitglieder betroffener Kreisverbände, die sich nicht als Frau identifizieren, von einem Stimmrecht auf der BDK, unserem höchsten Gremium und Ort gelebter Wurzeldemokratie, aus.

Den Umfang des Problems soll folgendes Rechenbeispiel darstellen. Im Jahr 2022, der Berechnungsgrundlage für die Verteilung der Delegiertenplätze zur 50. BDK, betrug die Anzahl der Mitglieder von B90/GRÜNE 125 991. Von 416 Kreisverbänden erhielten 263 KVen lediglich 1 (Grund-)Mandat und hatten damit maximal eine Größe von 251 Mitgliedern. Der Frauenanteil von B90/GRÜNE lag in 2021 bei 42,5 %. Daraus folgt, dass bis zu 37 957 Mitglieder (263 KVen x 251 Mitglieder x 57,5 %) in kleinen Kreisverbänden, die sich nicht als Frauen identifizieren, von der Entsendung als Delegierte zur BDK ausgeschlossen waren. Dies entspräche rund 30 % der Gesamtmitgliederzahl. Die reale Zahl liegt naturgemäß deutlich unter diesen 30 %, da

die wenigsten KVen mit Grundmandat die vollen 251 Mitglieder umfassen, gibt aber doch eindrücklich den theoretischen Umfang des Problems.

Besonders betroffen sind Mitglieder in den Ost-Verbänden. In Mecklenburg-Vorpommern sind 7 von 8 Kreisverbänden von diesem Problem betroffen, in Brandenburg 16 von 18, in Thüringen 18 von 20, Sachsen-Anhalt 11 von 13, in Sachsen 11 von 13. Aber auch in den alten Bundesländern ist es weit verbreitet, z. B. in Bremen bei 5 von 7, im Saarland in 4 von 6.

Die Zahl der Delegierten zur aktuellen BDK liegt bei 829. Durch eine bloße Erhöhung der Grundmandate würde die Zahl auf 1 092 ansteigen. Um den dadurch entstehenden Mehraufwand zu begrenzen, wird zusätzlich vorgeschlagen, dass der zur Berechnung der Delegiertenzahl verwendete Faktor von 750 auf 550 verringert wird. Größere Kreisverbände würden dadurch weniger Delegiertenplätze bekommen und die neue Delegiertenzahl der BDK nur noch bei 968 liegen.

Die vorgeschlagene Änderung würde folgende Veränderungen in der Delegiertenzahl bewirken:

Änderung der Delegiertenzahl / Anzahl betroffener KVen

+1 / 263

keine / 66

-1 / 63

-2 / 17

-3 / 4

-4 / 1 (Hannover)

-5 / 1 (Köln)

-6 / 1 (München)

Während über 79 % der KVen einen Platz hinzugewinnen oder keine Änderung erfahren würden, würden die meisten verblieben nur 1-2 Plätze verlieren. Eine handvoll KVen müssten mehr als 2 Delegiertenplätze abgeben. Die meisten davon die größten Kreisverbände Hannover (15 auf 11), Köln (17 auf 12) und München (23 auf 17).

Der Vorschlag stellt also einen Kompromiss zwischen der Teilhabemöglichkeit eines großen Teils der Mitglieder und des Stimmgewichtes der Kreisverbände gemäß ihrer Mitgliederzahl dar. Die bestehenden Verhältnisse zwischen den KVen sollen so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Auf der Ebene der Landesverbände kommt es durch den Änderungsvorschlag nur zu geringfügigen Veränderungen der Verhältnisse.

S-10 § 14 Bundesversammlung, Delegierte / Grundmandat

Antragsteller*in: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 30.09.2024
Tagesordnungspunkt: S Satzung, Statute und Ordnungen

Satzungstext

Von Zeile 9 bis 11 einfügen:

Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens 1 betragen muss (Grundmandat). Das Grundmandat kann entsprechend §1 Abs.2 S.3 des Frauenstatuts für die betreffende Wahl freigegeben werden. Eine Freigabe für zwei konsekutive Wahlen ist ausgeschlossen. Maßgeblich sind die dem Bundestagspräsidenten im letzten Jahresrechnungsbild vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.

Begründung

Durch das Schiedsgerichtsverfahren BSchG 02/2023 nach mündlicher Verhandlung vom 25.05.2024 wurde dem Bundesvorstand aufgegeben, eine Lösung für das dem Streit zugrunde liegende Satzungsproblem vorzuschlagen: Anlässlich der Entsendung von Delegierten zur Bundesversammlung besteht derzeit ein Spannungsfeld zwischen der Quotierung durch das Frauenstatut und der Teilhabe von Personen, die für offene Plätze kandidieren. Dieses Spannungsfeld ergibt sich, wenn einem Kreisverband aufgrund des in § 14 Abs. 1 Bundessatzung festgelegten Delegiertenschlüssels nur ein Platz zukommt (sog. „Grundmandat“) und dieser nach derzeitiger Anwendung des Frauenstatuts folglich mit einer Frau zu besetzen wäre.

Das Frauenstatut ist eine grundlegende Errungenschaft der Partei Bündnis 90/Die Grünen, das den feministischen Grundwerten Rechnung trägt und steht in engem Zusammenhang mit dem Bedürfnis einer Repräsentation gesellschaftlicher Mehrheiten. Vor diesem Hintergrund schlägt der Antrag eine „minimalinvasive“ – also möglichst geringfügige – Änderung der Statuten vor. Das Frauenstatut wird zu diesem Zweck nicht geändert, damit das Statut in seiner Strahlkraft nicht beschnitten wird. Der Antrag beschränkt sich lediglich auf den Anlass, der die Problematik aufwirft, namentlich die Bundesversammlung. Mit dem hier beantragten Vorschlag wird anlässlich einer Delegiertenwahl die Möglichkeit geschaffen, nach den Regelungen des Frauenstatus einen Frauenplatz zu öffnen.

Damit wir weiterhin ein Umfeld schaffen, in dem Frauen sich für Frauenplätze zur Wahl stellen und wir damit dem Ziel der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen in der Politik Vorschub leisten, ist es geboten, die Öffnung eines Platzes auf jeweils eine Bundesversammlung zu begrenzen. Die Öffnung ist daher für die jeweils unmittelbar folgende („zwei konsekutive“) Versammlung unzulässig.

Der Antrag knüpft an § 14 der Bundessatzung und nicht am Frauenstatut an. Warum? Mit der hier vorgeschlagenen Regelung wird berücksichtigt, dass zahlreiche Satzungen der Gebietsverbände (LVE, KVE) das Frauenstatut „dynamisch“ in Bezug nehmen, also eine Änderung des Bundesfrauenstatuts auch unmittelbar eine andere Praxis auf der betreffenden Ebene nach sich zöge. Das wäre ein nicht intendierter Effekt, denn die Gebietsverbände können mit Blick auf die jeweils „eigenen“ Versammlungen

entsprechend andere Regelungsoptionen wählen. Vor diesem Hintergrund ist die beantragte Regelung systematisch in die Bundessatzung eingefügt

S-27 § 14 Bundesversammlung, Delegierte / Grundmandat

Antragsteller*in: Alina Zimmermann (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg)
Tagesordnungspunkt: S Satzung, Statute und Ordnungen

Satzungstext

Von Zeile 9 bis 11 einfügen:

Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens 1 betragen muss (Grundmandat).
Das volle Stimmrecht erhalten nur die mindestquotiert entsandten Delegationen bei einer Delegationsgröße von mindestens zwei Delegierten. Maßgeblich sind die dem Bundestagspräsidenten im letzten Jahresrechnungsbild vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.

Begründung

Analog zur geltenden Regelung des Bundesfinanzrats (§20 Abs. 6 Satzung des Bundesverbandes).

weitere Antragsteller*innen

Jenny Laube (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Joana Zühlke (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Sebastian Kitzig (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Kristin Kosche (KV Berlin-Mitte); Monika Herrmann (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Carola Scheibe-Köster (KV Berlin-Neukölln); Brigitte Kallmann (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Jan Schmid (KV Berlin-Tempelhof/Schöneberg); Sarah Jeremut (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Kübra Beydas (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Svenja Borgschulte (KV Berlin-Pankow); Elina Schumacher (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Santiago Rodriguez Salgado (KV Berlin-Treptow/Köpenick); Anja Boenke (KV Leverkusen); Clara Kölmel (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Pascal Striebel (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Johannes Mihram (KV Berlin-Mitte); Marcus Schmitt (KV Frankfurt); Antje Kapek (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Pia Troßbach (KV Frankfurt); Philine Wedell (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Lars Klaus Aßhauer (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Rafael Nicolai Prange (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Merieme Benali-Jockers (KV Berlin-Reinickendorf); Enad Altaweel (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Olga Koterewa (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Alena Dietl (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Hannah Fuge (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Miriam Block (KV Hamburg-Harburg); Anke Dörsam (KV Berlin-Kreisfrei); Vito Dabisch (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Dorothee Marquardt (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Tabea Schoch (KV Berlin-Tempelhof/Schöneberg); Philip Alexander Hiersemenzel (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Julian Schwarze (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Thorge Babbe (KV Chemnitz); Markus Schopp (KV Berlin-Mitte); Mirjam Michel (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Miriam Wirsing (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Milan Bachmann (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Katrin Schmidberger (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Esther Frederique Lau (KV Koblenz); Judith Geisler (KV Berlin-Steglitz/Zehlendorf); Ronja Schicke (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Thomas Weigelt (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Marceline Amelie Pashchenko (KV Ludwigslust-Parchim);

Magnus Heise (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Marion Lüttig (KV München); Angela Büttner (KV München); Kathrin Düdder (KV München); Anke Buettner (KV München); Marlene Pacheco (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Sonja Gerth (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Mareen Kutsch (KV München); Anika Wiest (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Carmen Gräfe (KV München); Mandy Riemer (KV Berlin-Lichtenberg); Staffan Langner (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf); Dominique Schirmer (KV Freiburg); Natascha Kauder (KV Frankfurt); Lisa Karoline Ruppel (KV Berlin-Neukölln); Mia Peters (KV München); Renate Exner (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Christina Wildberger (KV München)

S-25 § 3 Gleichberechtigte Teilhabe

Antragsteller*in: Ocean Renner
Tagesordnungspunkt: S Satzung, Statute und Ordnungen

Satzungstext

Von Zeile 14 bis 15 einfügen:

2. Frauen zu besetzen. Ausgenommen von dieser Regelung ist die BAG Schwulenpolitik. Abseits dieser Regelung kann die Frauenversammlung einen Frauenplatz für trans*, inter*, nicht-binäre und agender Personen (TINA*-Personen) freigeben. Als nicht-binär, trans*, agender und inter* werden alle Personen erfasst, die sich selbst als TINA*-Person definieren.

Begründung

erfolgt mündlich, Ergänzung zu folgendem Antrag: <https://antraege.gruene.de/50bdk/Frauenstatut-1-Abs-2-Mindestquotierung-Offnung-Frauenplatz-30115/18973>

weitere Antragsteller*innen

Christian Judith (KV Schleswig-Flensburg); Lorenz Mayer (KV Segeberg); Jenny Laube (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Jan Schmid (KV Berlin-Tempelhof/Schöneberg); Sebastian Kitzig (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Marcus Schmitt (KV Frankfurt); Johannes Mihram (KV Berlin-Mitte); Sascha Krieger (KV Berlin-Pankow); Ralph Sieber (KV Schleswig-Flensburg); Meike Gerwin (KV Gelsenkirchen); Andrea Eva Dreffein-Hahn (KV Pinneberg); René Adiyaman (KV Ennepe-Ruhr); Susann Kolba (KV Bautzen); Michael Sasse (KV Rosenheim); Hugo Gisi Klement (KV Berlin-Reinickendorf); Lars Klaus Aßhauer (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Daniel Dressler (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf); Marlene Langholz-Kaiser (KV Flensburg); Andrea Piro (KV Rhein-Sieg); Zoé Engel (KV Kiel); Christoph Lorenz (KV Berlin-Steglitz/Zehlendorf); Clemens Wehr (KV Prignitz); Susanne Hilbrecht (KV Dithmarschen); Johannes Feldker (KV Berlin-Reinickendorf); Geoffrey N. Förste (KV Nordfriesland); Yannick Brugger (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Franz Fischer (KV Kiel); Jennifer Herbert (KV Kiel); Marlen Drechsler (KV Leipzig); Isabella Emilia Sophia Mc Nicol (KV Wetterau); Oliver Groth (KV Regensburg-Stadt); Johannes Lauterwald (KV Frankfurt); Katharina Meixner (KV Frankfurt); Malte Gerlach (KV Kassel-Stadt); Svenja Borgschulte (KV Berlin-Pankow); Manuel Carrasco Molina (KV Düren); Finn Schwarz (KV Tübingen); Marie-Christine Scholz (KV Regensburg-Stadt); Sara König (KV Schleswig-Flensburg); Ly Schoenmakers (KV Schleswig-Flensburg); Sina Clorius (KV Schleswig-Flensburg); Norbert Tretkowski (KV Schleswig-Flensburg); Viviane Triems (KV Potsdam); Carla Ober (KV Erlangen-Stadt); Sarah Eisenberger (KV Bamberg-Land); Johannes Ruckerl (KV Regensburg-Stadt); Titus Dharmababu (KV Frankfurt); Freydis Mende (KV Flensburg); Rania Al-Sahhoum (KV Berlin-Mitte); Philipp Appenzeller (KV Freiburg)

S-24 Frauenstatut §1 Abs. 2, Mindestquotierung / Öffnung Frauenplatz

Antragsteller*in: Ocean Renner
Tagesordnungspunkt: S Satzung, Statute und Ordnungen

Satzungstext

Von Zeile 2 bis 5:

(2) Sollte keine Frau auf einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze in der Regel unbesetzt. Abseits dieser Regel und abseits des in §1 (1) des Frauenstatutes definierten Grundsatzes kann die Frauenversammlung nach §3 Frauenstatut unabhängig der Bewerber*innensituation beschließen, einen Frauenplatz für TINA* (trans*, inter, nicht-binäre und agender)-Personen freizugeben. Über die Besetzung des offenen Platzes entscheidet die Versammlung. ~~Nur bei~~Bei Wahllisten kann die Wahlversammlung den Frauenplatz frei geben. Die Frauen der Versammlung haben diesbezüglich ein

Begründung

erfolgt mündlich

weitere Antragsteller*innen

Lorenz Mayer (KV Segeberg); Meike Gerwin (KV Gelsenkirchen); Shirin Kreße (KV Berlin-Mitte); Julian Pascal Beier (KV Göppingen); Katharina Foreman (KV Münster); Andrea Eva Dreffein-Hahn (KV Pinneberg); Jenny Laube (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Johannes Mihram (KV Berlin-Mitte); Isabella Emilia Sophia Mc Nicol (KV Wetterau); Hugo Gisi Klement (KV Berlin-Reinickendorf); Jan Schmid (KV Berlin-Tempelhof/Schöneberg); Merieme Benali-Jockers (KV Berlin-Reinickendorf); Moritz Wiechern (KV Berlin-Reinickendorf); Marcus Schmitt (KV Frankfurt); Daniel Dressler (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf); Yannick Brugger (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Avery Sommer (KV Münster); Klaudia Maria Hanisch (KV Göttingen); Clemens Wehr (KV Prignitz); Sophie Bischof (KV Märkisch-Oderland); Jan Möbius (KV Berlin-Lichtenberg); Ines Walter (KV Berlin-Lichtenberg); Christian Judith (KV Schleswig-Flensburg); Steffi Bernsee (KV Barnim); Sebastian Kitzig (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Sascha Krieger (KV Berlin-Pankow); Ralph Sieber (KV Schleswig-Flensburg); Alena Dietl (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Susann Kolba (KV Bautzen); Michael Sasse (KV Rosenheim); René Adiyaman (KV Ennepe-Ruhr); Markus Schopp (KV Berlin-Mitte); Lars Klaus Aßhauer (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Marlene Langholz-Kaiser (KV Flensburg); Christoph Lorenz (KV Berlin-Steglitz/Zehlendorf); Anne Kathrin Herbermann (KV Münster); Zoé Engel (KV Kiel); Daniel Meile (KV Potsdam); Susanne Hilbrecht (KV Dithmarschen); Geoffrey N. Förste (KV Nordfriesland); Carla Ober (KV Erlangen-Stadt); Franz Fischer (KV Kiel); Jennifer Herbert (KV Kiel); Marlen Drechsler (KV Leipzig); Oliver Groth (KV Regensburg-Stadt); Johannes Lauterwald (KV Frankfurt); Katharina Meixner (KV Frankfurt); Malte Gerlach (KV Kassel-Stadt); Svenja Borgschulte (KV Berlin-Pankow); Manuel Carrasco Molina (KV Düren); Johannes Ruckerl (KV Regensburg-Stadt); Marie-Christine Scholz (KV Regensburg-Stadt)

S-23 Frauenstatut § 3 Frauenabstimmung und Vetorecht

Antragsteller*in: Ocean Renner
Tagesordnungspunkt: S Satzung, Statute und Ordnungen

Satzungstext

Von Zeile 3 bis 6:

Abstimmung durchgeführt. Für ein Frauenvotum beim Länderrat sowie allen anderen Gremien genügt der Antrag einer stimmberechtigten Frau für ein Frauenvotum.

(2) Abseits von §3 (1) Frauenstatut kann auf Antrag eines Mitglieds eine Frauenversammlung einberufen werden, um über die Freigabe eines Frauenplatzes für trans*, inter, nicht-binäre und agender-Personen abzustimmen. Der Frauenversammlung gehören alle stimmberechtigten Frauen an.

~~(2)~~(3) Die Mehrheit der Frauen einer Bundesversammlung, eines Länderrates und anderer Gremien hat ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Eine von den

Von Zeile 10 bis 11:

~~(3)~~(4) Das Vetorecht kann je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden. Die Landes- und Kreisverbände sind aufgefordert, analoge Regelungen in ihre

Begründung

erfolgt mündlich

weitere Antragsteller*innen

Lorenz Mayer (KV Segeberg); Meike Gerwin (KV Gelsenkirchen); Shirin Kreße (KV Berlin-Mitte); Julian Pascal Beier (KV Göppingen); Andrea Eva Dreffein-Hahn (KV Pinneberg); Katharina Foreman (KV Münster); Jenny Laube (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Johannes Mihram (KV Berlin-Mitte); Isabella Emilia Sophia Mc Nicol (KV Wetterau); Hugo Gisi Klement (KV Berlin-Reinickendorf); Jan Schmid (KV Berlin-Tempelhof/Schöneberg); Merieme Benali-Jockers (KV Berlin-Reinickendorf); Moritz Wiechern (KV Berlin-Reinickendorf); Marcus Schmitt (KV Frankfurt); Daniel Dressler (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf); Avery Sommer (KV Münster); Klaudia Maria Hanisch (KV Göttingen); Clemens Wehr (KV Prignitz); Yannick Brugger (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Jan Möbius (KV Berlin-Lichtenberg); Ines Walter (KV Berlin-Lichtenberg); Christian Judith (KV Schleswig-Flensburg); Sebastian Kitzig (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Sascha Krieger (KV Berlin-Pankow); Ralph Sieber (KV Schleswig-Flensburg); Susann Kolba (KV Bautzen); Michael Sasse (KV Rosenheim); René Adiyaman (KV Ennepe-Ruhr); Markus Schopp (KV Berlin-Mitte); Lars Klaus Aßhauer (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Mimont Bousroufi (KV Bonn); Marlene Langholz-Kaiser (KV Flensburg); Christoph Lorenz (KV Berlin-Steglitz/Zehlendorf); Anne Kathrin Herbermann (KV Münster); Zoé Engel (KV Kiel); Susanne Hilbrecht (KV Dithmarschen); Geoffrey N. Förste (KV Nordfriesland); Miriam Block (KV Hamburg-Harburg); Franz Fischer (KV Kiel); Jennifer Herbert (KV Kiel); Marlen Drechsler (KV

Leipzig); Oliver Groth (KV Regensburg-Stadt); Johannes Lauterwald (KV Frankfurt); Katharina Meixner (KV Frankfurt); Malte Gerlach (KV Kassel-Stadt); Svenja Borgschulte (KV Berlin-Pankow); Manuel Carrasco Molina (KV Düren); Finn Schwarz (KV Tübingen); Johannes Rückerl (KV Regensburg-Stadt); Sara König (KV Schleswig-Flensburg); Marie-Christine Scholz (KV Regensburg-Stadt)

S-22 Frauenstatut § 4 Einstellung von Arbeitnehmer*innen

Antragsteller*in: Ocean Renner

Tagesordnungspunkt: S Satzung, Statute und Ordnungen

Satzungstext

Von Zeile 1 bis 3:

(1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird als Arbeitgeber*in die Gleichstellung ~~von Männern und Frauen~~ **der Geschlechter** sicherstellen. Bezahlte Stellen werden auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte an Frauen vergeben. In Bereichen, in denen Frauen

Begründung

Die Formulierung "Männer und Frauen" berücksichtigt beispielsweise nicht-binäre, inter* und agender Personen nicht. Als queerfeministische Partei sollten wir unsere Satzung so formulieren, dass alle berücksichtigt werden.

weitere Antragsteller*innen

Christian Judith (KV Schleswig-Flensburg); Lorenz Mayer (KV Segeberg); Jenny Laube (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Jan Schmid (KV Berlin-Tempelhof/Schöneberg); Sebastian Kitzig (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Marcus Schmitt (KV Frankfurt); Johannes Mihram (KV Berlin-Mitte); Sascha Krieger (KV Berlin-Pankow); Ralph Sieber (KV Schleswig-Flensburg); Meike Gerwin (KV Gelsenkirchen); Andrea Eva Dreffein-Hahn (KV Pinneberg); Susann Kolba (KV Bautzen); Lenny Joe Christiansen (KV Ostholstein); Michael Sasse (KV Rosenheim); Sarah Eisenberger (KV Bamberg-Land); Jens Weinandt (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Hugo Gisi Klement (KV Berlin-Reinickendorf); Lars Klaus Aßhauer (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Willi Junga (KV Berlin-Treptow/Köpenick); Wiebke Richter (KV Regensburg-Stadt); Marlene Langholz-Kaiser (KV Flensburg); Daniel Dressler (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf); Andrea Piro (KV Rhein-Sieg); Zoé Engel (KV Kiel); Christoph Lorenz (KV Berlin-Steglitz/Zehlendorf); Clemens Wehr (KV Prignitz); Susanne Hilbrecht (KV Dithmarschen); Johannes Feldker (KV Berlin-Reinickendorf); Geoffrey N. Förste (KV Nordfriesland); Mascha Brammer (KV Berlin-Mitte); Carla Ober (KV Erlangen-Stadt); Johannes Rolf (KV Erlangen-Stadt); Yannick Brugger (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Franz Fischer (KV Kiel); Marlene Komitsch (KV Berlin-Treptow/Köpenick); Jennifer Herbert (KV Kiel); Susanne Martin (KV Saale-Holzlandkreis); Marlen Drechsler (KV Leipzig); Peer Schwiders (KV Frankfurt-Oder); Isabella Emilia Sophia Mc Nicol (KV Wetterau); Oliver Groth (KV Regensburg-Stadt); Katharina Meixner (KV Frankfurt); Johannes Lauterwald (KV Frankfurt); Daniela Ehlers (KV Berlin-Lichtenberg); Malte Gerlach (KV Kassel-Stadt); Manuel Carrasco Molina (KV Düren); Svenja Borgschulte (KV Berlin-Pankow); Pascal Striebel (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Finn Schwarz (KV Tübingen); Marie-Christine Scholz (KV Regensburg-Stadt); Sara König (KV Schleswig-Flensburg); Sebastian Bonau (KV Schleswig-Flensburg)

S-15 § 14 Abs. 6 und 7, Bundesversammlung, außerordentliche
Bundesversammlung

Antragsteller*in: KV Cloppenburg
Beschlussdatum: 01.10.2024
Tagesordnungspunkt: S Satzung, Statute und Ordnungen

Satzungstext

Von Zeile 1 bis 1 einfügen:

Antrag: In § 14 Absatz 7 unserer Satzung wird als Satz 1 eingefügt:
„Die Bundesgeschäftsführung übernimmt die Aufgabe, im Rahmen der regelmäßigen
Verteiler
der Partei die Mitglieder über Anträge nach (6) Punkt 4 und 5 zu informieren.“

Begründung

(Hinweis: Der gleichlautende Antrag wurde bereits zur BDK im November 2023
eingebracht und aus
Zeitgründen auf die BDK 2024 verschoben.)

Begründung:

Nach § 14 Absatz 6 unserer Satzung ist eine außerordentliche Bundesversammlung
u.a. einzu-
berufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder der Bundespartei oder ein Zehntel der
Kreisverbände
diese beantragt. Ein entsprechender Antrag müsste demnach aktuell von 44 (?)
Kreisverbänden
oder ca. 13.000 Mitgliedern unterstützt werden.

Der KV Cloppenburg hatte im April 2023 angesichts der unbefriedigenden Ergebnisse
des Koali-
tionsausschusses einen solchen Antrag gestellt (<https://gruenlink.de/2p72>), mit dem
Ziel, eine
dringliche Einberufung einer Bundesversammlung („Sonderparteitag“) nach § 14
Absatz 6 der
Satzung zu erreichen. Der Bundesverband hatte diesen Antrag als satzungskonform
anerkannt
und im Grünen Netz freigeschaltet. Dort konnten Kreisverbände einen zustimmenden
KMV-Be-
schluss hochladen und Mitglieder einen zweiten, gleichlautenden Antrag unterstützen.

Die für einen erfolgreichen Antrag erforderlichen Quoren wurden allerdings deutlich
verfehlt.

Die Ursachen sind sicher vielfältig. Ein entscheidender Grund: Unkenntnis über den
Antrag.

Da uns die Bundesgeschäftsstelle weder die E-Mail-Adressen der Mitglieder zur
Verfügung stell-
te, noch die Mitglieder (und KV) selbst informierte, haben wir KV- und OV-Adressen auf
Websei-

ten zusammengesucht – mit sehr eingeschränktem Erfolg. So konnten wir nur einen kleinen Teil der KV/OV über unseren Antrag informieren. Die einzelnen Mitglieder konnten wir nicht erreichen.

Wir haben aus mehreren Kreisverbänden erfahren, dass Geschäftsführungen und/oder Vorstände ihren Mitgliedern den Antrag nicht zur Kenntnis brachten. Insofern fand eine Debatte über unseren Antrag in den meisten KV nicht statt. Und die Mitglieder hatten aus Unkenntnis keine Möglichkeit, eine KMV zum Antrag einzufordern.

In unserem Grundsatzprogramm steht in der Präambel: "... unsere basisdemokratische Partei öffnet Zugänge." Das sollte die Richtschnur für unser Handeln sein. Daher sind wir der Ansicht, dass die Parteigliederungen und Mitglieder über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Bundesversammlung grundsätzlich informiert werden sollten. Denn nur dann können sie ihre Rechte aus der Satzung auch in Anspruch nehmen. Eine vergleichbare Informationspflicht besteht übrigens auch bei Urabstimmungsinitiativen in der Bundessatzung (vergl. § 28 Absatz 6).

Zudem ist die Satzungsänderung auch im Sinne des Datenschutzes. So „[haben] Parteimitglieder [...] wegen der Chancengleichheit im innerparteilichen Wettbewerb bei Vorliegen eines berechtigten Interesses einen Anspruch auf Einsicht in die oder Übermittlung der Mitgliederliste“ (Dreier/Morlok, GG-Kommentar, Art. 21 Rn. 121). Die Satzungsänderung lässt hierfür die Notwendigkeit bei Anträgen auf Einberufung einer außerordentlichen Bundesversammlung entfallen.

Eine Satzungsbestimmung, die zwar die Einberufung einer BDK durch ein Quorum von Mitgliedern bzw. Kreisverbänden vorsieht, in der Praxis aber nicht angewendet werden kann, ist überflüssig.

Mit unserem Antrag möchten wir erreichen, dass die demokratischen Beteiligungsrechte der Kreisverbände und Mitglieder im Falle eines Antrags nach § 14 Absatz 6 unserer Satzung (Einberufung einer Bundesversammlung) auch tatsächlich wahrgenommen werden können.

Anne Rameil
Kreisvorsitzende

Marius Meyer
Kreisvorsitzender

Beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung in Cloppenburg am 1. 10. 2024
(Abstimmungsergebnis: einstimmig)

S-14 § 7 Abs. 3, § 20 Abs. 2, Mandatsträger*innenbeiträge

Antragsteller*in: Bundesfinanzrat
Beschlussdatum: 27.09.2024
Tagesordnungspunkt: S Satzung, Statute und Ordnungen

Satzungstext

Von Zeile 5 bis 6:

Mandatsträger*innenbeiträge an den Bundesverband. Die Höhe der Mandatsträger*innenbeiträge wird ~~von der Bundesversammlung~~ vom Bundesfinanzrat bestimmt.

Von Zeile 19 bis 20 einfügen:

verwiesen werden,

5. die Wahl der Mitglieder des Bundesfinanzausschusses,

6. die Festsetzung der monatlich verpflichtend Mandatsträger*innenbeiträge im Rahmen von 15 % bis 25 % der Grunddiät bzw. Grundbezüge (jeweils brutto) für Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN iSv § 7 Abs. 3.

Begründung

Die Satzung regelt bislang lediglich, dass auf Bundesebene Mandatsträger*innenbeiträge geleistet werden müssen. Die Ausgestaltung muss weiter konkretisiert werden, um diese Regelung in der täglichen Arbeit bestmöglich umsetzen zu können.

Die vorgeschlagene Satzungsanpassung beseitigt diese existierenden Unklarheiten und setzt einen klaren Handlungsrahmen. Innerhalb dieses Handlungsrahmens soll die Höhe der Beiträge durch den Bundesfinanzrat festgelegt werden. Denn der Bundesfinanzrat ist das wichtigste Finanzgremium der Partei, bestehend aus Landesschatzmeister*innen und sachverständigen Mitgliedern aller Landesverbände. Durch diese hohe Fach- und Regionalkompetenz kann der Bundesfinanzrat die finanziellen Bedarfe der Partei am besten einschätzen und in ihrem Sinne handeln.

S-13 Schiedsgerichtsordnung, Aktualisierungen

Antragsteller*in: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 30.09.2024
Tagesordnungspunkt: S Satzung, Statute und Ordnungen

Satzungstext

1 (...)

2 § 2 Verfahrensbeteiligte

3 (1) Verfahrensbeteiligte sind:

4 1. Antragsteller*in,

5 2. Antragsgegner*in,

6 3. Beigeladene*r.

7 (2) ~~Die Beiladung erfolgt~~Das Schiedsgericht kann von Amts wegen oder auf
8 begründeten Antrag Dritte beiladen, deren Interesse durch unanfechtbaren Beschluss
9 des Schiedsgerichts das Verfahren berührt wird.

8 Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen.

9 (3) Die Verfahrensbeteiligten können sich eines Beistandes oder eines/r*r
10 Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Diese müssen dem Schiedsgericht eine
11 schriftliche Vollmacht vorlegen.

12 (...)

13 § 4 Antragsberechtigung

14 (1) Antragsberechtigt sind:

15 1. alle Parteiorgane und Organe der Vereinigungen,

16 2. 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer*innen einer Versammlung, sofern eine
17 Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird,

18 3. jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache unmittelbar persönlich betroffen
19 ist.

Ziff. (1) bis (3) gelten auch für Beschwerdeverfahren nach den
Landesschiedsordnungen.

20 (2) Wahlen und Entscheidungen der Bundesorgane können nur innerhalb von drei
21 Monaten nach Beschlussfassung angefochten werden.

22 § 5 Anträge und Schriftsätze

23 (1) Jeder Antrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform.

24 (2) Jeder Antrag ist zu begründen und mit den erforderlichen Beweismitteln zu
25 versehen. Stellen Sprecher*innen Anträge im Namen einer AG, eines KV oder eines
OV, ist dem Antrag der Beschluss der Mitglieder beizufügen. Ausgenommen sind
Organstreitigkeiten innerhalb einer Gliederung sowie Anträge auf einstweilige
Anordnung.

26 (3) Anträge, Schriftsätze, Urkunden und Nachweise, auf die Bezug genommen wird,
 27 sind dem Bundesschiedsgericht postalisch in zweifacher Ausfertigung oder digital
 28 per E-Mail an bundesschiedsgericht@gruene.de zu übermitteln.

29 (4) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte sind binnen
 30 eines Monats nach Kenntnis der schriftlichen Gründe der angefochtenen
 31 Entscheidung einzulegen, soweit der zuständige Landesverband keine eigene
 32 Regelung hierüber getroffen hat.

33 § 6 Benennung der von den streitenden Parteien zu benennenden
 34 Schiedsrichter*innen

35 (1) ~~Die~~Das Schiedsgericht kann von den streitenden Parteien ~~benennen für das~~
 36 ~~Schiedsgerichtsverfahren je eine/n~~
 37 ~~Schiedsrichter*in~~benannte Schiedsrichter*innen zulassen. Sie müssen Mitglieder von
 38 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.

39 (2) Der/*die Vorsitzende des Schiedsgerichts kann den Parteien für die Benennung
 40 des/*der Schiedsrichter*in eine Ausschlussfrist setzen. Wird der/*die
 41 Schiedsrichter*in nicht innerhalb dieser Ausschlussfrist benannt, ist der/*die
 42 Vorsitzende berechtigt, im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen eine/*n
 43 Schiedsrichter*in seiner/*ihrer Wahl zu benennen. Die Parteien sind über diese
 44 Folge der Fristversäumnis schriftlich zu belehren. Die Belehrung ist
 45 zuzustellen.

46 (...)

47 § 8 Verfahrensvorbereitung

48 (1) Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen des/*der Vorsitzenden. Er/*Er*sie
 49 trifft die Entscheidungen, die ohne mündliche Verhandlung ergehen, allein,
 50 soweit diese Schiedsgerichtsordnung und die Satzung keine anderweitigen
 51 Regelungen treffen. Er*Sie wirkt auf eine gütliche Einigung hin.

52 (2) Der/*die Vorsitzende kann seine/*ihre Aufgaben im Einvernehmen mit den
 53 gewählten

54 Beisitzer*innen einem/*einer der gewählten Beisitzer*innen übertragen. Die
 55 Beteiligten

sollen hierüber informiert werden.

(3) Der*Die Vorsitzende kann den Parteien angemessene Ausschlussfristen setzen, sich zum Verfahren zu äußern oder Belege beizubringen. Stellungnahmen oder Beweismittel, die verspätet vorgebracht werden, können zugelassen werden, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde.

(4) Wenn der*die Antragsteller*in das Verfahren trotz Aufforderung des Schiedsgerichts gem. Abs. 3 länger als drei Monate nicht betreibt, kann das Gericht durch einstimmigen Beschluss seiner gewählten Mitglieder das Verfahren einstellen. Ein erneutes Verfahren zum selben Streitgegenstand ist unzulässig. Die Einstellung erfolgt durch unanfechtbaren Beschluss.

(...)

55 (...)

56 § 10 Mündliche Verhandlung

57 (1) Das Schiedsgericht trifft die verfahrensbeendenden Entscheidungen aufgrund
58 mündlicher Verhandlung, jedoch kann im Einvernehmen aller Beteiligten auch im
59 schriftlichen Verfahren entschieden werden. Die Bestimmung des zuständigen
60 Schiedsgerichts nach § 23 Abs. 7 Nr. 4 Bundessatzung erfolgt ohne mündliche
61 Verhandlung durch die/den Vorsitzenden im Einvernehmen mit den gewählten
62 Beisitzer*innen.

63 (2) Die mündliche Verhandlung kann auch in Form einer Videoverhandlung
64 durchgeführt werden. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Mitglieder des
65 Gerichts an einem Ort anwesend sind. Ebenso ist es möglich, einzelnen
66 Mitgliedern des Gerichts, Verfahrensbeteiligten oder ihren Beiständen oder
67 Verfahrensbevollmächtigten die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung im Wege
68 der Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen.

69 (3) Die Entscheidung über die Verfahrensweise trifft der/*die (stellvertretende)
70 Vorsitzende im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen. Gleiches gilt für
71 die Festsetzung von Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung. Die Ladungsfrist
72 beträgt mindestens **2zwei** Wochen. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann sie
73 verkürzt werden. Die Ladung erfolgt per E-Mail gegen Empfangsbekanntnis, per
74 Brief oder Fax. Die Ladung an die Beteiligten muss enthalten:

75 1. Ort und Zeit der Verhandlung,

76 2. den Hinweis, dass bei Fernbleiben eines/*einer Beteiligten in dessen/*deren
77 Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

78 (4) Die mündliche Verhandlung ist für Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
79 öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im
80 Interesse eines/*einer Beteiligten geboten ist. Mit Einverständnis aller
81 Beteiligten kann die Verhandlung der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich
82 gemacht werden.

83 (5) Die mündliche Verhandlung wird von dem/*der Vorsitzenden geleitet. ~~Er~~/~~Er~~*sie
84 kann diese Aufgabe im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen einem/*einer
85 der gewählten Beisitzer*innen übertragen.

86 (6) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und – sofern die
87 Beteiligten hierauf nicht verzichten – der Darlegung des wesentlichen
88 Akteninhalts. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu
89 stellen und zu begründen.

90 (7) Nach der Erörterung der Sache und nach Abschluss einer etwaigen
91 Beweisaufnahme wird

92 die mündliche Verhandlung für geschlossen erklärt. Neue Tatsachen und
93 Beweisanträge

94 können die Beteiligten danach nicht mehr vorbringen. Das Schiedsgericht kann
95 jedoch die

96 Wiedereröffnung beschließen.

97 (8) Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen,
 98 das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Anträge der Beteiligten
 99 sind im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem/*der Vorsitzenden und
 100 dem/der Protokollführer*in zu unterschreiben. Es ist allen Beteiligten
 101 unverzüglich zuzuleiten.

(9) Erscheint ein*e Antragsteller*in trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne Angabe eines triftigen Grundes nicht zur mündlichen Verhandlung, so gilt das Nichterscheinen als Zurücknahme des Antrags.

102 (...)

103 § 13 Einstweilige Anordnung

104 (1) Das Schiedsgericht kann jederzeit auf Antrag eine einstweilige Anordnung
 105 erlassen, ausgenommen die Anordnung eines Parteiausschlusses.

106 (2) Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen
 107 allein durch ~~die/den Vorsitzende/n~~die*den Vorsitzende*n ergehen. Die/*der Vorsitzende
 108 soll sich in diesem Fall mit den gewählten Beisitzer*innen abstimmen.

~~109 (3) Gegen eine Entscheidung gem. Abs. (2) kann der/die Betroffene binnen zwei
 110 Wochen nach Zustellung der Anordnung Beschwerde einlegen. Der/die Betroffene ist
 111 in dem Beschluss über diese Rechtsmittel zu belehren.~~

112 § 14 Abschließende Regelungen

113 (1) Zustellungen

114 1. Zugestellt wird per E-Mail gegen Empfangsbekanntnis oder postalisch per
 115 Einschreiben. ~~Ist ein*e Beteiligte*r anwaltlich vertreten, kann die Zustellung
 116 entsprechend § 198 der Zivilprozessordnung erfolgen.~~

1a. Emails gelten am dritten Tag nach Erhalt der elektronischen Eingangsbestätigung in dem von der*dem Empfänger*in verwendeten, hilfsweise in seinen*ihrer Mitgliedsdaten hinterlegten elektronischen Postfach als zugestellt.

117 2. Scheitert die Zustellung per telekommunikativer Übermittlung, so ist
 118 postalisch zuzustellen.

119 3. Die postalische Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der/*die
 120 Adressat*in die Annahme verweigert. Gleiches gilt, wenn ~~er/er*~~ sie unter der
 121 postalischen Adresse, die ~~er/er*~~ sie gegenüber der zuständigen Parteigliederung
 122 angegeben hat, nicht erreicht werden kann.

123 (2) Kosten

124 1. Verfahren vor dem Schiedsgericht sind kostenfrei.

125 2. Kosten anwaltlicher Vertretung und weitere notwendigen Auslagen können
 126 der/*dem Beteiligten auf Antrag erstattet werden.

127 (3) Verfahrensakten können **5**fünf Jahre nach Abschluss des Verfahrens vernichtet
 128 werden. Die Übergabe an das Archiv Grünes Gedächtnis bleibt davon unberührt.

129 § 15 Schlussbestimmungen

130 (1) Diese Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung.

- 131 (2) Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die
132 Bundesversammlung in Kraft.

Begründung

Den Satzungsanträgen durch den Bundesvorstand ist vorzuschicken, dass diese dem Bedarf der Schiedsrichter*innen des Bundesschiedsgerichts folgen, die sich aufgrund langjähriger Erfahrung mit der Schiedsordnung verschiedene Veränderungen wünschen.

Ausgangspunkt dieser Veränderungen ist der wieder aufgegriffene Schiedsgerichtstag, der am 20.4. Entsandte aller Schiedsgerichte der Landes- und Bundesverbände in der Bundesgeschäftsstelle versammelte und zukünftig ein jährlicher oder zwei-jährlicher Regeltermin werden soll. Thema des Schiedsgerichtstags war der Austausch zu aktuellen Herausforderungen für die Schiedsgerichtsbarkeit der Partei. Das betrifft quantitativ zunehmende Fallzahlen sowie eine angesichts einer größeren Anzahl an Mitgliedern und Öffentlichkeitswirksamkeit gesteigerter Sorgfaltsanspruch. Es besteht deshalb das Bedürfnis, den gesetzlichen Auftrag („Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten“, § 14 Abs. 1 ParteienG) auch mit Blick auf einvernehmliche Lösungen ernst zu nehmen. Vor diesem Hintergrund wurden unter anderem mediative Elemente der Schiedsgerichtsbarkeit während des Schiedsgerichtstags vertieft.

Dies vorausgeschickt, bedarf es neuer Gestaltungsinstrumente zugunsten des Schiedsgerichts flankiert von prozessualen Rahmenbedingungen, wie sie auch die Verfahrensordnungen der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit kennen. Das ermöglicht dem Schiedsgericht unter anderem die Beschleunigung von Verfahren sowie das proaktive Anregen von interessensgerechten Lösungen durch die streitenden Parteien. Vor diesem Hintergrund verfolgt die Modernisierung der Schiedsordnung zwei wesentliche Ziele, die inhaltlich eng verbunden sind: Zum einen werden die Gestaltungsmöglichkeiten zum anderen die Änderungen der prozessualen Rahmen beantragt.

Im Einzelnen:

§ 2 Abs. 2 S. 1

Durch eine ausdrückliche Klarstellung der Rechtsgrundlage für die Beiladung, die in der Praxis an Bedeutung gewinnt, sollen Rechtssicherheit und Transparenz der Verfahren für die beteiligten Parteien geschaffen und zugleich das Bundesschiedsgericht entlastet werden. Dogmatische Überlegungen sich an zivil- oder verwaltungsprozessualen Normen zu orientieren erübrigen sich.

§ 4 Abs. 1

Soweit Antragsteller*innen an das Bundesschiedsgericht als Beschwerdeinstanz herantreten, bedarf es einer Klarstellung, dass im Zuge der Antragsberechtigung die (zum Teil) engeren Voraussetzungen der Bundesschiedsordnung anwendbar sind und den Landesschiedsordnungen vorgehen. Nach Abschaffung der Kreisschiedsgerichte mit geringeren Eintrittshürden sind die Landesschiedsgerichte nunmehr erstinstanzlich zuständig. Wird eine Entscheidung eines Landesschiedsgerichts angegriffen, bedarf es für das Bundesschiedsgericht als Beschwerdeinstanz einer Klarstellung der Antragsvoraussetzungen.

§ 5 Abs. 2

Anträge an das Bundesschiedsgericht bedürfen der Legitimation und des Rückhalts der Mitgliederversammlung, um effiziente und zielführende Verfahren durchzuführen. Soweit AGen, KVen und OVen einen Antrag zum Schiedsgericht stellen, sollte ein Beschluss der Mitglieder als Formerfordernis vorliegen. Ein Beschluss ist aufgrund der Novellierung des ParteienG niedrighschwellig - durch die Möglichkeit von hybriden oder rein digitalen Versammlungen - zu erreichen. Damit wird unter anderem erreicht, dass nach Möglichkeit alle im Raum stehenden außerschiedsgerichtlichen Lösungsmöglichkeiten erwogen wurden. Streitigkeiten innerhalb der betreffenden Gliederung sowie Eilverfahren sind hiervon ausgenommen.

§ 6 Abs. 1

Die zu benennenden Schiedsrichter*innen schaffen erheblichen Ressourcenaufwand aufgrund häufiger Einwände mit Blick auf § 7 SchO und Terminfindungsschwierigkeiten anlässlich mündlicher Verhandlungen. Die Verfahrenseffektivität wird durch die Umformulierung von einer zwingenden Vorschrift in ein Angebot gesteigert. Zukünftig können Parteien darauf verzichten, weitere Schiedsrichter*innen zu benennen und so Verfahren beschleunigen.

§ 8 Abs. 1

Wie oben erwähnt, steht im Fokus die Möglichkeit des Schiedsgerichts im Rahmen der Schlichtung Parteien (auch) zu einvernehmlichen Lösungen zu führen. Einvernehmliche sind in der Regel nachhaltiger (dauerhaft/zufriedenstellend) und verfahrensökonomischer. Diese Aufgabe soll ausdrücklich klargestellt werden. Das hat jedoch nur Aussicht auf Erfolg, wenn Waffengleichheit der Parteien besteht und keine Verfahrenspartei unter Umständen von einer Verfahrensverzögerung profitiert. Vor diesem Hintergrund ist die Möglichkeit der Schlichtung durch verbindliche Fristenhinsichtlich Schriftsätze/Rechtsmittel zu flankieren, die weiteren Vortrag, Erklärungen etc. ausschließen bzw. das Verfahren beenden können. Damit wird dem Schiedsgericht die Möglichkeit an die Hand gegeben, Verfahren im Interesse der Parteien einer Beendigung zuzuführen. Selbstverständlich ist dabei auf die Voraussetzungen der streitenden Parteien zu achten, inwieweit es sich um ehrenamtliche Einzelpersonen oder hauptamtlich beschäftigte Vertreter*innen von Gliederungen handelt. Zu diesem Zweck sind hinreichende Spielräume (u.a. „angemessen“, „kann“) des Schiedsgerichts vorgesehen.

§ 10 Abs. 9

Für eine Schiedsgerichtsverhandlung reisen in der Regel drei Schiedsgerichtsmitglieder, zwei benannte Schiedsrichter*innen, zwei Parteien, zwei Prozessvertreter*innen und mitunter Beigeladene zu einer Verhandlung, die entsprechend langfristig geplant werden muss. Aufgrund des hohen organisatorischen und finanziellen Aufwands von mündlichen Verhandlungen bedarf es eines effektiven Anreizes, die Verfahrensbeteiligten zu einem Termin zusammenzubringen. Das entschuldigte Fernbleiben ist von der Regelung selbstverständlich ausgenommen, jedoch wird gewährleistet, dass das Verfahren auch im Falle des unentschuldigten Fehlens einer Partei zu einem Abschluss gebracht wird.

§ 13 Abs. 3 (Streichung)

Im Interesse des Erhalts der Funktionalität des Bundesschiedsgerichts wird die nach Abs. 3 vorgesehene Beschwerde gegen einstweilige Anträge ohne vorausgegangene mündliche Verhandlung und gegen die von der/dem Vorsitzenden nach Abs. 2 getroffene einstweilige Anordnung abgeschafft. Unter Anwendung der bisherigen

Regelung entscheidet das identisch besetzte Schiedsgericht über den identischen Sachverhalt mit den identischen Vorträgen. Das Verfahren hat deshalb keinen spürbaren Rechtsschutzeffekt, weil die Entscheidung in der Praxis üblicherweise im Rahmen des Eilverfahrens nur wiederholt wird. Allenfalls entsteht ein nachvollziehbarer Frust der Verfahrensparteien. Es folgt zumeist zusätzlich ein Hauptsacheverfahren, so dass das Begehren weiterhin aufrechterhalten werden kann und vertieft erörtert werden kann. Das Rechtsschutzniveau bleibt dementsprechend erhalten.

§ 14 Abs. 1 Nr.1

Der Verweis auf § 198 ZPO ist korrekturbedürftig, da die Norm (Zustellung Anwältin/Anwalt zu Anwältin/Anwalt) in der ZPO zwischenzeitlich entfallen ist.

Es werden zudem entsprechende redaktionelle Änderungen und Korrekturen hinsichtlich der Absatznummerierung sowie die konsequente Schreibweise mit dem Genderstern beantragt.

§ 14 Abs. 1 Nr. 2

Im Interesse einer digitalen Verfahrensführung stößt die Zustellung per Email gegen Empfangsbekanntnis auf Probleme, wenn Verfahrensbeteiligte untätig bleiben. So kann ein Verfahren unlauter verzögert werden. Die am Verwaltungsrecht angelehnte sog. Zustellungsfiktion bietet eine erprobte Lösung und dient der Verfahrenseffektivität.

S-26 § 20 Bundesfinanzrat, Rechnungsprüfung

Antragsteller*in: Bundesfinanzrat
Beschlussdatum: 27.09.2024
Tagesordnungspunkt: S Satzung, Statute und Ordnungen

Satzungstext

- 1 (2) Der Bundesfinanzrat ist in der Regel zuständig für:
 - 2 1. die Beratung und vorläufige Inkraftsetzung des Bundeshaushaltes bis zur
 - 3 nächsten Bundesversammlung, die Beratung über den Haushaltsabschluss und die
 - 4 Budgetkontrolle,
 - 5 2. die Vorbereitung und Vereinbarungen zur Aufteilung der Finanzmittel zwischen
 - 6 Bundes- und Landesverbänden und zur Erhebung von Umlagen an den Bundesverband
 - 7 für die Bundesversammlung,
 - 8 3. die Beschlussfassung über die Sonderbeiträge auf Grundlage der
 - 9 Bundesversammlungsbeschlüsse,
 - 10 4. die Entscheidung über Anträge und Gegenstände, die von anderen Gremien an ihn
 - 11 verwiesen werden,
 - 12 5. die Wahl der Mitglieder des Bundesfinanzausschusses.
- [7. Die Erstellung von Leitlinien als Empfehlung für Rechnungsprüfer*innen aller Gliederungen für ihre Aufgabe der Prüfung und Überwachung von Haushaltsplänen und -beschlüssen.](#)

Begründung

Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer sind das Rückgrat unserer Parteiarbeit. Ohne sie sind die satzungsmäßigen Aufgaben einer Partei und damit politisches Handeln nicht möglich. Alle Gliederungen stehen jedoch vor der Herausforderung, Personen zu finden, die dieses wichtige Ehrenamt ausführen möchten.

Die vorgeschlagene Satzungsänderung hilft interessierten Mitgliedern dabei, eine klare Vorstellung von den Aufgaben der Rechnungsprüfer*innen zu erhalten. So werden Barrieren abgebaut, die bislang Mitglieder von einer Bewerbung für das Amt abgehalten haben.

Die Satzungsänderung schafft damit Klarheit und wertet innerhalb der Partei das Amt der Rechnungsprüfer*in auf.